

**Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**  
**Wortprotokoll**  
**35. Sitzung**

Berlin, den 23.04.2007, 13:00 Uhr  
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Sitzungssaal: 2.600

Vorsitz: Edelgard Bulmahn, MdB

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentliche Anhörung**  
**Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung**  
**(ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz)**

auf der Grundlage der Vorlage

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung**  
**(ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz)**

**BT-Drs. 16/4664**

## Teilnehmer

- Bundesrechnungshof
- KfW Bankengruppe
- Zentraler Kreditausschuss (BVR, BdB, vdp und DSGVO)
- Ulrich Lenz, Ernst & Young AG
- Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, PriceWaterhouseCoopers AG
- Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat, Humboldt-Universität zu Berlin
- Prof. Dr. Michael Sachs, Universität zu Köln
- Prof. Dr. Christian Waldhoff, Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn
- Prof. Dr. Andreas Pfingsten, Universität Münster, Institut für Kreditwesen

## Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr

Die **Vorsitzende**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung. Gegenstand der öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung“ auf BT-Drs. 16/4664. Ich möchte die Sachverständigen ganz besonders herzlich begrüßen, die an unserer heutigen Anhörung teilnehmen. Sie haben uns Ihre Stellungnahmen bereits schriftlich zur Kenntnis gegeben. Diese Stellungnahmen liegen in schriftlicher Form auch allen Kolleginnen und Kollegen bereits vor.

Ich möchte, bevor wir mit der Anhörung beginnen, für die wir zweieinhalb Stunden Zeit haben, also eine kurze Zeit, um die vielen Fragen beantworten zu können, Ihnen einige Hinweise zum Verfahren geben. Wir haben uns im Ausschuss darauf verständigt, dass wir die Anhörung nach dem so genannten Berliner Verfahren durchführen wollen. Das so genannte Berliner Verfahren bedeutet, dass es faktisch drei Befragungsrunden gibt. Für die 1. Befragungsrunde sind 60 Minuten vorgesehen, für die 2. Befragungsrunde ebenfalls 60 Minuten und dann haben wir noch eine halbe Stunde Zeit zum Schluss. Das ist dann die so genannte Freie Fragerunde. Diese ersten beiden Fragerunden sind nach einem Schlüssel verteilt worden d. h., dass die Fraktionen je nach ihrer Stärke dann das Fragerecht nutzen und ausschöpfen können. Ich habe die Bitte an alle, sowohl an meine Kolleginnen und Kollegen, wie auch an die Sachverständigen, dass Sie diese Zeit so nutzen, dass Sie möglichst präzise Fragen stellen, die dann auch von den Sachverständigen auch möglichst präzise beantwortet werden. Die knappe Zeit sollte so genutzt werden, dass immer auf die Frage sofort die Antwort erfolgt. Ich weiß, dass das in den Ausschüssen unterschiedlich gemacht wird, aber wir haben uns auf dieses Verfahren verständigt. Das ist offen gesagt dann auch durchaus sinnvoll. Dann kann man sich nämlich als Abgeordnete auf die Antworten beziehen, die bereits gegeben worden sind. Ich möchte zunächst ganz kurz die Sachverständigen noch einmal begrüßen. Sie haben ein Namensschild, das ist nicht für alle Kolleginnen und Kollegen so ohne weiteres erkennbar, ich hoffe, dass das auch von denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die jetzt den Sachverständigen im Rücken sitzen, einigermaßen lesbar ist. Die Sitzordnung, die wir haben, ist leider nicht anders machbar. Vielleicht können Sie ganz kurz mit dem Kopf nicken, wenn ich jetzt noch einmal Ihre Namen nenne, so dass die Kolleginnen und Kollegen wissen, wer für welche Organisation oder für welche Einrichtung an der Anhörung teilnimmt.

Zunächst begrüße ich Herrn Hauser für den Bundesrechnungshof, dann Frau Matthäus-Maier für die KfW Bankengruppe, Frau Dr. Burkhardt und Herrn Stolberg für den Zentralen Kreditausschuss, Herrn Lenz für Ernst & Young, Herrn Dr. Gelhausen für PriceWaterhouseCoopers AG, Herrn Prof. Dr. Waldhoff für die Universität Bonn, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Tomuschat, Humboldt-Universität zu Berlin, Herrn Prof. Dr. Sachs, Universität zu Köln und Herrn Prof. Dr. Pfingsten, Universität Münster.

Ich beginne dann jetzt gleich mit der Befragung. Wir beginnen mit der CDU/CSU. Ihr stehen 22 Minuten zur Verfügung, dann folgt die SPD mit 22 Minuten, dann die FDP mit 6 Minuten, dann die Fraktion DIE LINKE mit 5 Minuten und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch 5 Minuten. Damit Sie ungefähr wissen, wie die Zeitverteilung ist. Herr Kollege Dr. Michelbach, Sie haben das Wort.

**Abg. Dr. Hans Michelbach (CDU/CSU):** Wir haben die Hoffnung, dass wir auf die offenen Fragen und die Auswirkungen dieses Gesetzes heute in der Anhörung eine umfassende Information und Abklärung bekommen können. Uns geht es zunächst einmal um die Auswirkungen auf den Substanzerhalt, auf die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, es geht uns um die Frage der Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Kreditwirtschaft und es geht uns um die Auswirkungen nach dem Völkerrecht in Verbindung mit dem Marshall-Fund. Ich darf zunächst einmal zur ersten Frage den Bundesrechnungshof und das Unternehmens- und Steuerberatungsunternehmen Ernst & Young AG, das ja schon ein Gutachten gefertigt hat, um folgende Antwort bitten auf meine Frage: Welche positiven und welche negativen Auswirkungen ergeben sich für den Bundeshaushalt des laufenden und der kommenden Jahre durch die Übertragung des ERP-Sondervermögens auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau?

**SV Norbert Hauser (BRH):** Vielleicht kann man sich noch einmal zurückerinnern, aus welchem Grunde wir hier eigentlich sitzen, oder was Beginn des Ganzen, was der Auslöser war. Es ging darum, 2 Mrd. Euro aus dem ERP-Sondervermögen in den Bundeshaushalt zu transferieren. Nun könnte man das heute auch so machen, man machte einen Aktivtausch und gäbe 2 Mrd. Euro in den Bundeshaushalt und es würden dafür eine Mrd. Euro an Rücklagen, die der Bund bei der KfW hat, dem ERP-Sondervermögen zur Verfügung gestellt und der Bund könnte genauso, wie er das heute auch vorhat, Risiken und Lasten übernehmen in Höhe einer Mrd. Euro, für die es Rückstellungen beim ERP-Sondervermögen gegeben hat. Damit hat man sich aber nicht begnügt, das war wahrscheinlich zu einfach, sondern man hat jetzt um dieses Ziel herum, den Bundeshaushalt mit zusätzlichen Mitteln zu versorgen, ein Gesetz und einen Vertrag vereinbart oder vorgesehen, in dem noch einiges mehr steht. Der Bundeshaushalt wird, ich glaube das kann man vorab schon mal kurz sagen, in jedem Falle profitieren, beim ERP-Sondervermögen dürfte das anders aussehen. Also der Bund bekommt sofort 2 Mrd. Euro zusätzliches Geld. Dann übernimmt er Forderungen in Höhe von etwa 14 Mrd. Euro gegenüber dem ERP-Sondervermögen. Insofern könnte man sagen, das ist ja wunderbar, das ERP-Sondervermögen wird entlastet. Nun macht er das natürlich nicht kostenlos, das ist ja auch ok. Er lässt sich das vergüten, indem ihm Forderungen, die das ERP-Sondervermögen gegen Dritte hat, zur Verfügung gestellt werden. Zu Beginn konnte man sagen, man hat den Eindruck, das geht unmittelbar, also Forderungen, Lasten auf der einen Seite und Darlehensforderungen auf der anderen Seite gehen sofort an den Bund über. Das wird aber so nicht gemacht, sondern die Forderungen, die das ERP-Sondervermögen gegen Dritte hat, gehen zunächst einmal an die KfW und die KfW begibt dafür Darlehensforderungen an das ERP-Sondervermögen, das das ERP-Sondervermögen wieder an das BMF ausreicht. Nun ist es so, dass zwischen den Forderungen, die gegenüber dem ERP-Sondervermögen bestehen und den Forderungen, die das ERP-Sondervermögen hat, unterschiedliche Zinsfüße und unterschiedliche Laufzeiten bestehen. Die Forderungen, die das ERP-Sondervermögen bedienen muss, laufen 2016 aus, die Rückflüsse aus den Forderungen, die das ERP-Sondervermögen hat, 2026. Außerdem gibt es ein Zinsdelta zwischen den Ansprüchen gegen das ERP-Sondervermögen und den Ansprüchen, die das ERP-Sondervermögen hat. Dieses Zinsdelta muss ausgeglichen werden. Nun könnte man sagen, gut, da der Bund ja so großzügig ist und beides übernimmt, übernimmt er auch das Zinsdelta. Weit gefehlt, das tut er nicht, sondern dieses Zinsdelta wird ausgeglichen vom ERP-Sondervermögen. Wenn der Bund nur Bargeld bekäme, dann lägen die

Zwischenfinanzierungskosten irgendwo bei 770 Mio. Euro. Das ist aber nicht so. Insofern könnten die bei etwa einer Mrd. Euro sein, die das ERP-Sondervermögen also zusätzlich zu tragen hat. Jetzt gibt es etwas Nettos im Vertrag. Da steht dann drin, dass diese Darlehensansprüche, die das ERP-Sondervermögen gegen die KfW erhalten soll, in Tranchen ausgereicht werden. Vorgesehen sind im Moment drei Tranchen. Es steht im Vertrag bisher nicht drin, wann die ausgereicht werden sollen. Je schneller sie ausgereicht werden, desto größer der Vorteil für den Bundeshaushalt. Gleichzeitig würden damit die Zwischenfinanzierungskosten höher, d. h. das Risiko für das ERP-Sondervermögen würde steigen. Einen Vorteil für das ERP-Sondervermögen kann man bei dieser Konstruktion nicht erkennen, einen Vorteil für den Bundeshaushalt allemal.

**SV Ulrich Lenz (Ernst & Young AG):** Wir haben uns in unserem Gutachten alleine auf die positiven und negativen Folgen durch die Neuordnung für das ERP-Sondervermögen selbst beschränkt und haben die Folgen auf den Bundeshaushalt nicht untersucht. Wir teilen aber die Auffassung von Herrn Hauser, dass diese so genannten Zwischenfinanzierungskosten, die durch das ERP-Sondervermögen nach der geplanten Neuordnung zu tragen sind, hier durchaus in der Zukunft sehr belastend für das ERP-Sondervermögen sein könnten, d. h. es ist wichtig nach unserer Auffassung, dass diese Kosten genau beziffert werden und natürlich auch unter dem Zusammenhang, dass diese Kosten durch das ERP-Sondervermögen vorher durch eigene Handlungen selbst gesteuert werden konnten. Nach der geplanten Neuordnung ist dies, wie wir das dem Gesetz und dem Durchführungsvertrag entnehmen, eben nicht mehr so möglich d. h., hier ist keine aktive Steuerung dieser Belastung mehr möglich. Sie müssen getragen werden. Der Bund hat sich zwar verpflichtet hier, wenn über diese gesetzte Benchmark keine Erträge hinaus erwirtschaftet werden, in Vorleistung zu treten. Das soll sich dann aber wieder in späteren Jahren ausgleichen. Insgesamt ist dies, das sehen wir genauso, durchaus eine Belastung für das ERP-Sondervermögen.

**Abg. Laurenz Meyer (Hamm) (CDU/CSU):** Ich möchte mal an die Frage anschließend fragen und zwar an den Bundesrechnungshof und an die KfW, ob sie eigentlich glauben, dass durch die Konstruktion, so wie sie sich bisher aus den Unterlagen ergibt, hier wirklich eine klare Verantwortung und eine klare Verantwortungszuordnung zwischen der KfW, dem Bund und dem ERP-Sondervermögen möglich ist? Daran anschließend die Frage, und diese ist dann an ZKA gerichtet, ob die Kreditwirtschaft ihre Sicht aufrecht hält, dass das Förderpotential durch diese Transaktion insgesamt geschwächt wird, obwohl doch dem ERP-Sondervermögen eine vollständige Kompensation geboten werden soll. Diese beiden Fragen mal zunächst. Dann habe ich eine Frage, die ich auch vorweg schicken möchte und zwar an Herrn Professor Tomuschat, wie er die völkerrechtliche Positionierung sieht, was das Zustimmungserfordernis der USA in dieser Konstruktion zu der Übertragung angeht.

**SV Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat (Humboldt-Universität zu Berlin):** Ich habe in einer kurzen einführenden Stellungnahme schon meine Gedanken zu dieser Frage niedergelegt. Meines Erachtens ist das Abkommen, das zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden ist - seinerzeit im Jahre 1949 überhaupt das erste völkerrechtliche Abkommen des westdeutschen Teilstaates, kann man heute sagen -, was den Artikel 4 angeht, so heute nicht mehr an-

wendbar. Es gibt dort zwei Absätze, in denen ein gewisses Mitwirkungsrecht der USA niedergelegt ist. Das ist der Artikel 4 mit den Absätzen 6 und 7. Nach dem Absatz 6 sollten die USA die Möglichkeit das Recht haben, sich mit der Bundesrepublik Deutschland abzustimmen über die Verwendung der Gelder auf dem ERP-Sonderkonto. Meines Erachtens bezieht sich das aber lediglich auf die Einzahlungen, die von den deutschen Importeuren auf dieses Konto gemacht worden waren. Nachdem die ganze Devisenhilfe ausgelaufen ist und nachdem die ganze Schuld seit dem Jahre 1966, zurückgezahlt worden ist, kann meines Erachtens der Artikel 4 Absatz 6 keine Anwendung mehr finden. Ich denke, dass auch der Absatz 7 keine Anwendung finden kann. Dieser Absatz 7 bezog sich auf ein Restguthaben, das nach dem Ablauf der Devisenhilfe noch verfügbar sein sollte. Seit dem Jahre 1966, aber hat insgesamt dieses ERP-Sondervermögen eine ganz neue Entwicklung genommen. Es ist nicht mehr in erster Linie gespeist von der amerikanischen Devisenhilfe. Über 40 Jahre lang haben sich auch die USA nicht gerührt, haben keinerlei Rechte geltend gemacht in der richtigen Einsicht, dass ihr Mitspracherecht auf einem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhte. Nachdem aber die gesamte Devisenhilfe zurückgezahlt worden ist, kann eigentlich der Absatz 7 heute keinerlei Anwendung mehr finden. Ich denke nicht, dass die USA aus Rechtsgründen heute den Anspruch erheben können, über dieses Reformprojekt mitzubestimmen.

Die **Vorsitzende**: Sie Herr Meyer, hatten Herrn Hauser vom Bundesrechnungshof um Antwort gebeten, die KfW, Frau Matthäus-Maier und Herrn Stolberg oder Frau Dr. Burkhardt für den ZKA. Ich würde Sie dann bitten, Ihre Beiträge zu geben.

**SV Norbert Hauser (BRH)**: Die Frage, Herr Meyer, ist etwas schwierig zu beantworten, weil zum Teil sich aus dem Gesetz und dem Vertrag Widersprüchlichkeiten ergeben, zum Teil auch Dinge, weder im Gesetz, noch vertraglich geregelt oder ausreichend geregelt sind. Es steht in § 6 im Artikel 1 des Gesetzes, dass Teile des Sondervermögens an die KfW zu übertragen sind, entweder als Eigenkapitalförderrücklage oder als Nachrangdarlehen. Im Vertrag sieht das anders aus. Nach dem Vertrag ist das komplette Vermögen zu übertragen, wobei sich dann schon wieder die Frage stellt, wie ist es denn mit den Geldern, die in das Airbus-Darlehen geflossen sind, wie ist das mit dem, was noch nicht geflossen ist, wie ist es mit den Geldern, die in den ERP/EIF-Dachfonds geflossen sind und fließen sollen? Da sagt das BMWi, ja wir sprechen von verfügbaren Geldern. Was sind verfügbare Gelder? Warum ist das, was für den ERP/EIF-Dachfonds vorgesehen ist, warum ist das, was für das Airbus-Darlehen vorgesehen ist, von anderer Verfügbarkeit als die Gelder, die dem ERP-Sondervermögen als Forderungen zustehen und die auch übertragen werden sollen. Ein Weiteres, wie sieht es mit den Prüfungsrechten des BMWi in Zukunft aus? Diese Prüfungsrechte sollte es natürlich geben, dies ergebe sich aus verschiedenen Bestimmungen, sie stehen aber nicht im Gesetz, warum eigentlich nicht? Warum schreibt man diese Prüfungsrechte nicht fest, wenn man denn der Meinung ist und da scheint es keinen Meinungsunterschied zu geben, dass es diese Prüfungsrechte geben soll? Dann mag man die doch bitte hineinschreiben. Prüfungsrechte der externen Finanzkontrolle des BRH, auf den ersten Blick völlig unproblematisch, wie gehabt aber die Abwicklung vollzieht sich in Zukunft komplett in der KfW. An wen wird der BRH in Zukunft berichten, an Sie, die Damen und Herren Abgeordneten? Möglicherweise, es sei denn, dass die KfW sagt, liebe externe Finanzkontrolle, lieber BRH das wirst Du

mal schön bleiben lassen, denn da stehen Geschäftsgeheimnisse drin. Also auch hier die Frage, wo die Verantwortlichkeiten liegen, wie sie verteilt werden und was man zusätzlich gesetzlich festschreiben sollte. Zum Verfahren: bisher war es so, das BMWi stellt das Einvernehmen mit dem BMF her und spricht sich natürlich mit der KfW ab, völlig klar. In Zukunft ist das so, dass das BMWi für das Wirtschaftsplangesetz ein Grundlagenpapier erstellt, das es mit der KfW gemeinsam zu erstellen hat und danach wird das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt. Also eine deutlich andere Qualität. Es stellt sich dann auch die Frage, inwieweit denn das Parlament später noch Änderungen vornehmen kann, ob es diese Änderungen gegen den Willen der KfW vornehmen kann. Dann sagt man, natürlich ist die KfW an das Wirtschaftsplangesetz gebunden. So weit, so gut, nur, was ist, wenn die Interessen der KfW und die Interessen des ERP-Sondervermögens oder des Bundes oder die Interessen der Politik auseinanderdriften? Dann ist die KfW nicht frei, zumindest nicht in allen Fällen, das ist doch völlig klar, diesen politischen Interessen oder den Bundesinteressen zu folgen, sondern die KfW ist dann verpflichtet, den Interessen des Hauses zu folgen. Auch hier ist bisher keine Auflösung möglich. Ich hatte eben schon einmal das Kapital kurz angesprochen. Ist es möglich, in Zukunft Kapital des ERP-Sondervermögens außerhalb der KfW zu haben? Nach dem Vertrag und dem Gesetz eigentlich nein, aber das ist unklar und nicht abschließend geregelt. Um es zusammenzufassen: es gibt deutlich geregelte Verantwortungsbereiche durch das Gesetz und den Vertrag für Bund, KfW, für die externe Finanzkontrolle. Für das Parlament, für die Prüfungsmöglichkeiten des Parlamentes aber bleibt vieles offen und der für mich mit noch gravierendste Punkt, der offen geblieben ist, betrifft Sie. Der größte Teil dessen, was hier festgelegt wird, wird nicht im Gesetz festgelegt, das ist auch eine enorme Schwäche des Gesetzes, sondern in einem Vertrag und Vertragspartner sind KfW und ERP. Dieser Vertrag kann geändert werden und er kann geändert werden, ohne dass das Parlament auch nur einen Finger drückte, ohne Sie also. Deshalb haben wir vorgeschlagen, einen neuen Absatz 3 im § 6 zu normieren in dem drinsteht, dass solche Änderungen dem Parlament vorzulegen sind, und damit Parlament die Entscheidungsmöglichkeit auch über solche Änderungen bekommt.

**Sve Ingrid Matthäus-Maier (KfW Bankengruppe):** Ich glaube, dass die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten eigentlich im Gesetz und im Vertrag sehr deutlich geregelt sind. Übrigens im Alltag werden die sich so ganz fürchterlich von der bisherigen Praxis nicht unterscheiden. Wenn z. B. gesagt wird, es wird vorher gemeinsam eine Grundlage zwischen ERP und KfW geschaffen, schon heute ist es so, dass es eine sehr enge fruchtbare Koordinierung zwischen ERP-Sondervermögen und KfW gibt. Das liegt natürlich daran, dass die KfW das einzig verbliebene Ausleihinstitut für das ERP-Sondervermögen ist. Das ist ja einer der Effizienzgewinne, wenn ich das richtig sehe, sind es nicht nur die 2 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt, sondern die Effizienzgewinne. Früher gab es drei Ausleihinstitute, die Berliner Industriebank, die DTA und wir. Die eine ist privatisiert worden, die andere ist fusioniert worden und wenn es dann nur noch eine gibt, dann passt das dazu, dass man diese Kreditlinie, diese Kette verkürzt. Dann bleibt statt ERP-Sondervermögen KfW-Hauptzentralinstitut-Hausbank und dann Endkreditnehmer einer weniger, was das Ganze erleichtert. Schon bisher gab es eine enge Abstimmung und das wird auch so bleiben. Die Entscheidung trifft das Parlament, das war vorher so, das ist jetzt auch so, das ist auch richtig. Das BMWi stellt den Wirtschaftsplan auf mit dem BMF. Daran wird sich überhaupt nichts ändern. Ich sehe da also kein Problem. Auch die Frage, ob das Parla-

ment zwischenzeitlich involviert ist: ja, selbstverständlich, den ERP-Unterausschuss wird es weiter geben, der wird unterjährig tagen, der wird über die Situation von uns Rechenschaft fordern. Wir waren immer, wenn wir gefragt wurden, da und haben im Ausschuss berichtet. Da sehe ich, ehrlich gesagt - vielleicht Herr Kollege Hauser, kennen Sie zu wenig, wie sich der Alltag zwischen dem ERP-Sondervermögen und KfW sich schon abgespielt hat in den letzten Jahren - kein Problem und auch keine Übervorteilung etwa des Parlamentes, das ist klar geregelt. Geregelt ist auch, wer z. B. für die Generierung der Erträge sorgt. Das tut nun wiederum die KfW, dafür ist das Ganze eben auch in Gang gesetzt und ich glaube, dass wir doch die entsprechenden Kompetenzen dafür haben. Das Ganze wird auch insofern vereinfacht, weil bestimmte Dinge, die das ERP-Sondervermögen bisher mit der kleinen Mannschaft hervorragend geleistet hat, ich will das mal sagen, mit einer großen Bank natürlich etwas einfacher sind. Beispielsweise: es kommen außerplanmäßige Tilgungen. Bisher ist es so, es gibt eine Tilgung, die geht an die KfW, die gibt sie an das ERP-Sondervermögen weiter, das ERP-Sondervermögen gibt sie wieder an die KfW. Diese Kette ist dann ja überflüssig. Was macht die KfW mit außerplanmäßigen Tilgungen? Die haben das bisher wirklich klasse gemacht, dafür dass sie keine Bank sind. Eine Bank, die im Jahr 50 Mrd. Euro aufnimmt, die ganz andere Anlagemöglichkeiten hat, kann natürlich viel besser diese außerplanmäßigen Tilgungen wieder einsetzen, um damit Erträge zu generieren, die der Förderung zugute kommen. Ich glaube also schon, dass das Ganze unterschiedlich geregelt ist. Dann der von Herrn Hauser geschilderte Fall: es steht etwas im Wirtschaftsplangesetz und die KfW will es nicht. Diesen Fall gibt es nicht, denn wenn der Wirtschaftsplan so beschlossen wird, machen wir das. Die Frage ist, was passiert, wenn das Parlament im Laufe des Jahres seine Meinung ändert. Ja entschuldigen Sie, da hat das Parlament – dafür ist es da – die Chance, ein Änderungsgesetz zum Wirtschaftsplangesetz durchzuführen. Diese Änderung wird dann genauso stattfinden, wie das Zustandekommen, nämlich, man wird zusammen darüber reden, dann ändern Sie das und das ist überhaupt kein einziger Eingriff oder Vernachlässigung der Rechte des Parlamentes gewesen. Es gibt, glaube ich, einen einzigen Konfliktfall, den sehe ich aber auch nicht, weil wir so etwas immer einvernehmlich geregelt haben. Sagen wir mal, das Wirtschaftsplangesetz sagt, wir sehen eine Förderung in diesem Jahr in den verschiedenen Programmen von 250 Mio. Euro vor und dann verlangt das ERP-Sondervermögen von uns, wir sollen etwas machen, das 500 Mio. Euro kostet. Dann wird der KfW-Vorstand aufs ERP-Sondervermögen zugehen oder vielleicht auch auf die Parlamentarier und sagen, Kinder, das geht nicht, im Himmel ist Jahrmarkt, das können wir nicht, das haben wir nicht zur Verfügung, das ist auch nicht der ursprüngliche Plan. Dann regeln wir das, wie wir das immer geregelt haben, aber selbstverständlich kann das Parlament zwischendurch sagen, ich ändere den Wirtschaftsplan etwa in einer tiefen Wirtschaftskrise weltweit, die Konjunktur bricht völlig ein und dann sagt das Parlament, wir wollen viel mehr fördern und macht ein neues Gesetz. Dann wird das mit uns besprochen, aber das Parlament entscheidet auch unterjährig, da sehe ich überhaupt kein Problem. Darf ich noch eines sagen, weil ich glaube, dass das am Anfang ein Missverständnis war, Herr Hauser. Sie haben die Zwischenfinanzierung angesprochen. Es gibt ja zwei Deltas, zwei Probleme, das eine ist, die Zinsen die das ERP-Sondervermögen bei der Ausreichung der Kredite nimmt, sind deutlich geringer als die, die es bezahlt auf dem Kapitalmarkt. Das ist ja gerade der Förderbeitrag, die Förderlast, das ist das eine Delta. Dieses trägt nach den Vereinbarungen der Bund. Das andere Delta, wo es einen Unterschied gibt, das sind die Fristigkeiten, die zurückgezahlt werden müssen von dem



Endkreditnehmer der ERP-Kredite bis 2026, aber die ERP-Verbindlichkeiten schon bis 2016. Und dieser Unterschied wird getragen vom ERP-Sondervermögen. Nach allem, was berechnet worden ist, liegt das deutlich unter einer Mrd. Euro. Ich meine, das haben die beiden Ministerien und das ERP-Sondervermögen ausgehandelt. Deswegen muss ich mich dazu nicht weiter äußern. Mir scheint aber, um ganz ehrlich zu sagen, dass das ein fairer Kompromiss zwischen den beiden ist.

Letzter Punkt, die KfW könnte sich auf, Geschäftsgeheimnisse berufen. Herr Kollege Hauser, Ihr Haus ist sehr oft in unserem Haus. Ich wüsste nicht, dass wir uns an irgendeiner Stelle darauf berufen hätten. Wir haben immer und überall kooperiert. Der Rechenschaftspflicht sind wir immer nachgekommen. Es könnte der Eindruck entstehen, als würde die KfW irgendwelche Geschäftsgeheimnisse vorschützen, um sich dieser Pflichten zu entziehen. Wir berichten dem Parlament, wir berichten dem Ausschuss, wir berichten Ihnen, wir berichten dem ERP-Sondervermögen, wir berichten Frau Bulmahn und wir berichten, wo Sie wollen.

**SV Norbert Hauser (BRH):** Sie sind für uns ein offenes Buch.

**Sve Dr. Katrin Burkhardt (Zentraler Kreditausschuss (BVR, BdB, vdp und DSGV):** Herr Meyer, Sie hatten mich gefragt, ob die Kreditwirtschaft der Meinung ist, dass das Förderpotential durch den Gesetzentwurf aufrechterhalten werden kann. Die kreditwirtschaftlichen Verbände haben hieran große Zweifel. Wir sehen die Möglichkeit eines substantiellen Verlustes, also Substanzverlustes im ERP-Sondervermögen und auch weitere Risiken, die durch den Durchführungsvertrag entstehen. Lassen Sie mich das kurz erläutern, also wir haben es hier zum einen mit der Abführung von 2 Mrd. Euro in den Bundeshaushalt zu tun und es wurde schon darauf hingewiesen, dass dafür zwei Arten von Kompensationen gedacht sind. Zum einen sind das die Rechte an den Rücklagen des Bundes an der KfW, also Rücklagen bei der KfW, die als Kompensationsmaßnahme in unseren Augen nicht geeignet sind, weil sie nämlich illiquide sind, d. h. wir haben es hier einen Tausch 2 Mrd. Euro liquide Mittel gehen an den Bundeshaushalt und sie werden zu 50 % kompensiert durch illiquide Rücklagen. Das Zweite ist, dass das ERP-Sondervermögen Rückstellungen auflösen kann dadurch, dass der Bund Risiken und Lasten übernimmt. Dass man eine Rückstellung auflösen kann, ist klar. Das Problem ist aber, dass es sich hier um einen Ertragseffekt und auch nicht um einen Liquiditätseffekt handelt, so, dass wir es de facto mit einem Liquiditätsverlust von 2 Mrd. Euro zu tun haben. Anderer Punkt, bei dem wir Risiken sehen, ist, dass im Gesetzentwurf und Durchführungsvertrag enthalten ist, dass zum Erhalt der Substanz jährlich ein Ertrag in Höhe von 590 Mio. Euro jährlich vorgesehen ist. Wir halten zunächst einmal diesen Betrag nicht für ausreichend. Der Gesetzentwurf und auch der Durchführungsvertrag, beziehen sich hier auf ein Gutachten von Ernst & Young, das schon einige Zeit alt ist und die haben damals - da kann nachher bestimmt noch einmal genauer darauf eingegangen werden - diesen Betrag als Benchmark formuliert und zwar auf der Grundlage von Plausibilitätsüberlegungen und die Berechnung, die in den Ministerien hierfür die Grundlage waren, sind, soweit wir das zumindest erkennen konnten, im ursprünglichen Gutachten nicht überprüft worden. Ernst & Young hat in einer Stellungnahme dazu selbst Bedenken angemeldet. Unter anderem gibt es keine Planungsrechnung und auch die Inflation ist nicht ausreichend berücksichtigt worden, so dass natürlich, wenn man hier einen Betrag von 590 Mio. Euro jährlich vorsieht, dieser real natürlich permanent sinkt und wir es hier mit einem Substanz-

verlust zu tun haben. Das heißt, um diesen Substanzverlust im Zeitablauf zu verhindern, müsste im Prinzip also dieser Betrag im Prinzip regelmäßig neu berechnet werden, d. h. man müsste auf Daten, aktuelle Kapitalmarktdaten zurückgreifen, Änderungen des ERP-Sondervermögens usw. Dieser Betrag von 590 Mio. Euro darf keinesfalls - und es war ja damals auch das Plädoyer von Ihnen - undifferenziert übernommen werden. Die vier kreditwirtschaftlichen Verbände, die wir hier vertreten, sind auch der Meinung, dass im Durchführungsvertrag eine Reihe von Risiken enthalten sind, die einen deutlichen Substanzverlust möglicherweise zur Folge haben. Normalerweise ist es in der freien Wirtschaft so, dass wenn ein Vermögen in dieser großen Größenordnung verwaltet werden soll, dass man sich hier mehrere Angebote einholt bzw. eine öffentliche Ausschreibung macht. Es gibt auch die Möglichkeit, und das wird in der Praxis auch häufig gemacht, dass man die Vermögensverwaltung in verschiedenen Tranchen vergibt. Das führt halt dann zu einer gewissen Konkurrenz der Vermögensverwalter, was die Konditionen und auch was die Erträge angeht. Dieser Durchführungsvertrag, so wie wir ihn bekommen haben, wirft die Frage auf, ob die Interessen des ERP-Sondervermögens an einer marktgerechten Verzinsung wirklich angemessen berücksichtigt würden. Das möchte ich kurz erläutern. Wir haben uns den Vertrag angeguckt und sind der Meinung, dass Chancen und Risiken in diesem Übertragungsvertrag ungleich verteilt sind. Das betrifft zum einen die Vergütung der ERP-Förderrücklage, die erfolgsunabhängig ausgestaltet ist, d. h. das Sondervermögen ist an den Erträgen, die über diesen Mindestbetrag hinausgehen, nicht beteiligt. Das ist unüblich und hier sollte der Vertrag in unseren Augen in jedem Fall angepasst werden. Was in unseren Augen kurios ist, ist noch eine andere Klausel und zwar sieht der Vertrag vor, dass wenn dieser Betrag, der zum Substanzerhalt nicht vorgesehen ist, also wenn der nicht erreicht ist, dass die Vertragsparteien dann nach Lösungen suchen und gegebenenfalls den Vertrag anpassen. Das ist ein bisschen ungenau in unseren Augen. Was in unserer Meinung hier in der Praxis vereinbart worden wäre, ist ein Kündigungsrecht, das aber in dem Vertrag nicht enthalten ist. Ein anderes Risiko, das für das ERP-Sondervermögen hier im Gesetzentwurf bzw. im Durchführungsvertrag enthalten ist, ist dass das Sondervermögen die finanziellen Lasten aus der Übertragung von Verbindlichkeiten und Forderungen übernimmt. Das hat Herr Hauser schon kurz erläutert. Der Bund übernimmt Forderungen und Verbindlichkeiten in Höhe von 14 Mrd. Euro und die Zinsaufwendungen für die Zwischenfinanzierung, werden vom Sondervermögen getragen. Wir können den Betrag nicht schätzen, weil wir natürlich nicht wissen, welche Vermögensgegenstände und welche Schulden das sind. Die Schätzungen von Ernst & Young beliefen sich mal auf 827 Mio. Euro und möglicherweise sind sie jetzt, weil die Zinsen angezogen sind, wesentlich höher, d. h. möglicherweise eine Mrd. Euro. Wichtig ist diese Klausel im Durchführungsvertrag, dass diese Beträge, dass diese Zwischenfinanzierung finanziert wird aus den Erträgen, die über die 590 Mio. Euro hinausgehen. Wenn diese 590 Mio. Euro nicht erreicht werden, dann übernimmt das ZWA zwischenzeitlich der Bund. Es muss aber vom Sondervermögen nachträglich bezahlt werden. Das heißt, wir haben es hier mit enormen Risiken zu tun, die auf das Sondervermögen ausschlagen können und zu einem bedeutenden Substanzverlust im Zeitablauf führen können.

Die **Vorsitzende**: Ich darf Sie mal unterbrechen. Wir haben die 22 Minuten Redezeit schon um eine Viertelstunde überschritten. Ich habe am Anfang nicht eingegriffen, weil ich denke, dass viele der Antworten auch der generellen Klärung bedürfen. Ich habe nur die Bitte an die Sachverständigen wirklich

die Zeit im Auge zu behalten. Ich würde Sie bitten, Frau Dr. Burkhardt, dass Sie versuchen, vielleicht das, was Sie uns jetzt noch erläutern wollten, wenn Sie dies für notwendig halten, noch zusätzlich schriftlich zur Verfügung stellen. Wir kommen sonst wirklich in große Zeitprobleme. Ich weiß, das ist immer unangenehm, wenn man jemanden unterbricht, das habe ich selber auch nicht gerne. Ich bitte Sie nur um Verständnis. Ich muss dafür Sorge tragen, dass wir diese Anhörung auch ordnungsgemäß durchführen können. Wie gesagt, eine Viertelstunde ist jetzt schon drüber, länger kann ich jetzt leider nicht zulassen. Deshalb würde ich jetzt weiter in der Frage gehen und ich bin sicher, wir werden einige der Aspekte, die angesprochen worden sind, in der weiteren Fragerunde wieder aufgreifen. Ich bitte Sie da einfach um Verständnis. Frau Berg und in der zweiten Runde Herrn Lange.

**Abge. Ute Berg (SPD):** Ich habe zwei Nachfragen an Frau Matthäus-Maier und vielleicht wird dieser Aspekt, der jetzt gerade andiskutiert worden ist, noch einmal aufgegriffen. Zunächst einmal wird durch die Neuordnung des ERP-Sondervermögens das Eigenkapital der KfW gestärkt. Sie wissen, Frau Matthäus-Maier, dass hin und wieder und gerade auch von Ihrer Vorrednerin der Vorwurf erhoben wird, dass hier möglicherweise eine Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte. Wie stehen Sie dazu? Und der zweite Teil dieser Frage: Wir machen das Ganze im Prinzip deshalb, um den Mittelstand stärker zu fördern als bisher. Wie ist ihre Position dazu? Erreichen wir das wirklich mit diesem Gesetz? Was kommt beim Mittelstand letztendlich an? Kommt mehr an als wir uns erhoffen? Und die zweite Frage insgesamt: Ist die vorgesehene Verzinsung von 4,8 % für das eingebrachte Kapital bzw. 4,5 % für das Nachrangdarlehen eine unter Berücksichtigung von Risikoaspekten angemessene Verzinsung?

**Sve Ingrid Matthäus-Maier: (KfW Bankengruppe):** Unser Eigenkapital wird in der Tat gestärkt, aber wir bräuchten für das, was wir bisher gemacht haben - unabhängig von dieser Operation - kein zusätzliches Eigenkapital. Mir liegt sehr daran, dies klarzustellen, weil zum Teil der Eindruck in die Welt gesetzt wurde, als seien wir hinter dem neuen Eigenkapital her, um da irgendetwas Besonderes mit zu tun. Die Risikokapitalfähigkeit der KfW ist voll und ganz gewährleistet durch unser bisheriges Eigenkapital, etwa 10 % nach Grundsatz 1. Da ist insbesondere auch - weil das gerade von den neben mir Sitzenden zum Thema gemacht worden ist - die spätere Eigenkapitalausstattung der IPEX mit drin. Die IPEX, unser kommerzieller Arm, wird ja nach der Verständigung zum 1. Januar 2008 ausgegliedert. Dieses vollzieht sich relativ einfach. Die IPEX nimmt ein Teil des Portfolios mit. Wir denken an etwa 39 Mrd. Euro. Dazu braucht sie etwa 3 bis 4 Mrd. Euro Eigenkapitalunterlegung. Die bekommt sie aus dem jetzt vorhandenen Eigenkapital der KfW, deren Bilanzsumme ja auch um die 39 Mrd. Euro verkürzt. Die werden an die IPEX übertragen wie mit kommunizierenden Röhren, ich betone, dafür brauchen wir das ERP-Kapital nicht. Dies wird in unseren Gremien, Kreditbewilligungsausschuss und Verwaltungsrat, immerhin sitzen dort 21 Politiker und alle finanzwirtschaftlichen Verbände, im Einzelnen dargelegt. Und alle haben uns bescheinigt, dass es wettbewerbsrechtlich keine Probleme gibt, was diesen Punkt angeht. Dass sie gegen die Übertragung etwas haben, haben sie deutlich gesagt. Aber da die IPEX ihr Eigenkapital von uns bekommt, ohne diese Operation, gibt es keine Wettbewerbsverzerrung. Im § 13 Abs. 3 steht ausdrücklich drin, dass wir das nicht benutzen werden, um irgendetwas im Bereich der IPEX zu machen: Es steht wörtlich drin. Es muss schon großes Misstrau-

en gegenüber der KfW existieren, wenn man das in Zweifel zieht. Wir brauchen das nicht und wir wollen das nicht. Synergien: der Mittelstand wird natürlich gestärkt. Wir haben synergetische Effekte. Ganz abgesehen davon haben wir unabhängig von dieser Frage als KfW ein größeres Programm, wie Sie vielleicht wissen, für den kleinen Mittelstand aufgelegt. Der mittlere und große kommt in diesem Jahr schon ganz gut an neue Kredite heran, aber der ganz kleine Mittelstand eben nicht. Da arbeiten wir eng mit dem ERP-Sondervermögen zusammen. Ist die Verzinsung angemessen? Ganz kurz: Wir sind hier auf einer schwierigen Gratwanderung. Einerseits bekommen wir Eigenkapital, aber dieses ist nicht Eigenkapital wie in einer Geschäftsbank. Wenn eine Geschäftsbank zusätzliches Eigenkapital bekommt, dann kann sie damit tun, was sie will. Hier gibt es eine eindeutige Zweckbindung und wir sagen eine Finanzierung aus dieser Zweckbindung zu. Das heißt, dieses Eigenkapital hat einen anderen Valeur, einen anderen Wert, und deswegen, da haben wir uns darauf geeinigt, sind es diese 4,8 %. Wobei mir daran liegt zu sagen, es gibt einige, die denken - dieser ganze Vorgang ist hochkomplex - es gibt jetzt auf ewige Zeiten 4,8 %. Selbst, wenn der Swap-Satz so hoch ist, dass plus die 60 Cent Marge oben drauf, es eigentlich 5,20 % sein müssten. Diese 4,8 % sind der Beginn. Wir legen das in zehn Tranchen an, wie es der Vertrag eindeutig festlegt. Die erste Tranche mit 4,8 % endet am 31. Dezember 2008. Danach wird für die nächste Tranche der Swap-Satz benutzt. Nehmen wir einmal an, der ist dann 5,2 % und 60 Cent Marge, dann vergüten wir 5,8 %. Es kann natürlich sein, dass er dann niedriger ist. Die 4,8 %, die wir angegeben haben, haben wir seit ungefähr einem Jahr in dem Raum gestellt und da war der Swap-Satz eindeutig niedriger. Da hätten uns die 4,8 % richtig Geld gekostet. Übrigens, indem wir dann auf den anderen Swap-Satz höher oder niedriger gehen, berücksichtigen wir auch die Inflation. Weil immer wieder gefragt wird, wo wird die Inflation berücksichtigt. Nehmen wir an, die Zinsen gehen sehr hoch, was ein Anzeichen für eine höhere Inflation ist. Ist dann Swap-Satz höher, ist die Vergütung nicht mehr 4,8 %, sondern darüber hinaus. Und die 4,30 % beim Nachrang liegen einfach daran, dass wir kein Nachrangkapital brauchen. Wir kriegen Fremdkapital unter der Swap-Rate. Wenn wir jetzt sogar zusagen, Swap plus 30, dann ist das etwas, was wir eigentlich nur verantworten können, weil wir das Ganze als hybrides Paket sehen mit echtem Eigenkapital und mit Nachrang. Wir brauchen das eigentlich nicht und könnten das eigentlich mit plus 30 nicht verzinsen. Als Gesamtpaket ist es aber auf jeden Fall angemessen. Der Mechanismus, den ich eben beschrieben habe, der gilt dann auch für das Nachrangdarlehen. Ich hoffe, ich habe alles untergebracht.

**Abg. Christian Lange (SPD):** Ich habe eine Frage an Professor Sachs zum Einfluss des Bundestages. Frau Matthäus-Maier hat vorhin aus ihrer Sicht geschildert, wie es in der Praxis läuft. Deswegen an Sie als Vertreter der Wissenschaft die Frage: Teilen Sie die Ansicht, dass der Einfluss des Bundestages auf das ERP-Sondervermögen nunmehr eingeschränkt wird? Sind Sie der Auffassung, dass wir gegebenenfalls einen Parlamentsvorbehalt einziehen müssten, um den Einfluss des Parlaments zu erhalten? Wenn ja, wo würden sie ihn ansiedeln? Würden Sie ihn im ERP-Gesetz oder gar im KfW-Gesetz ansiedeln? Was halten Sie vom Vorschlag des Bundesrechnungshofes?

**SV Prof. Dr. Michael Sachs (Universität zu Köln):** Wie ich in meiner Stellungnahme ausgeführt habe, sehe ich die Parlamentsrechte, jedenfalls, was die Verwendung der Erträge des Vermögens betrifft, nicht geschmälert. Insofern haben wir klare gesetzliche Vorgaben im Rahmen dieses Gesetzes

über die Verwendung der Erträge, sie werden festgelegt. Sie sind gesetzlich verbindlich. Daran kann auch ein Vertrag nichts ändern. Von daher sehe ich Parlamentsrechte bzw. die Rechte des Gesetzgebers nicht geschmälert. Wir müssen immer den Bundesrat noch mit bedenken. Dieses Gesetz ist bindend und Abweichungen davon sind weder durch Vertrag noch durch die Verwaltungspraxis der KfW möglich. Darum sehe ich keine Probleme gegenüber dem vorherigen Zustand. Da sollte sich nichts ändern. Von daher sehe ich auch keine Notwendigkeit, einen besonderen Parlamentsvorbehalt einzubringen. Auch die KfW wird von den zuständigen Ministerien beaufsichtigt. Die Ministerien unterliegen der parlamentarischen Kontrolle. Und das sind die Wege, die die Verfassung für diese Kontrolle vorsieht. Die Notwendigkeit eines besonderen Parlamentsvorbehalt sehe ich nicht. Wenn überhaupt, dann müssten Sie einen Vorbehalt des Gesetzes für irgendeinen Bereich formulieren. Der Vorschlag des Bundesrechnungshofes, den Sie meinen, der ist mir im Augenblick auch nicht präsent.

**Abg. Christian Lange (SPD):** Vielleicht kann der Bundesrechnungshof dazu noch einmal etwas sagen.

**SV Norbert Hauser (BRH):** Wir haben vorgeschlagen, im § 6 einen zusätzlichen Absatz 3 einzuführen: „Die Verträge nach Absatz 2 sowie ihre Änderung und Ergänzung stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“ Es geht um die Ausführung des Verwaltungsgesetzes.

**SV Prof. Dr. Michael Sachs (Universität zu Köln):** Dieser Abwicklungsvertrag ist aus meiner Sicht ein Vertrag, der durchaus zwischen den beteiligten Ministerien und den beteiligten Anstalten geschlossen werden sollte. Das Parlament hat da seine üblichen parlamentarischen Möglichkeiten, über die entsprechenden Ministerien die Verantwortung dort zu aktivieren. Aber im Detail bei der Verwaltungsdurchführung Parlamentsvorbehalte einzuführen, widerspricht im Grunde dem Grundsatz der Gewaltenteilung, wie wir ihn kennen.

**Abge. Ute Berg (SPD):** Ich komme jetzt noch einmal zu dem, was Herr Professor Tomuschat gesagt hat. Er hat eingeschätzt, wie die Rechte auf Mitsprache bei der ERP-Neuordnung von Seiten der USA sind. Er hat gesagt, es gibt keine Rechte in dem Sinne, sondern nur eine moralische Verpflichtung. Meine Frage an Herrn Professor Waldhoff: Wie ist Ihre Rechtsauffassung im Gegensatz dazu?

**SV Prof. Dr. Christian Waldhoff (Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn):** Unstrittig ist zwischen der Bundesregierung und den USA, dass der Vertrag als solcher noch fortbesteht. Das wird sogar im § 1 des Gesetzes aufgenommen. Ich traue mich kaum, einen so angesehenen Völkerrechtler, wie Herrn Professor Tomuschat im Akzent zu widersprechen. Aber der Artikel 4, um den es hier in der Tat geht, unterscheidet einmal zwischen dem - wenn ich so salopp sagen darf - laufenden Geschäft der Förderpolitik und auf der anderen Seite, so wie ich ihn verstehe, zwischen grundlegenden Umstrukturierungen dieses gesamten Komplexes. Die Staatspraxis der letzten 20 Jahre bezieht sich im Wesentlichen auf die Förderpolitik. Da haben sich aus nachvollziehbaren Gründen die Vereinigten Staaten in den 60er Jahren aus der Mitsprache zurückgezogen, weil das sozusagen das „klein klein“ ist. Für den jetzt anstehenden Fall einer grundsätzlichen strukturellen Umorganisation des gesamten

ERP-Komplexes gibt es aber eine solche Staatspraxis nicht und deshalb ist nach meinem Dafürhalten der Vertrag respektive der hier relevante Artikel 4 des völkerrechtlichen Vertrages nicht hinfällig und nicht obsolet geworden.

**Abg. Christian Lange (SPD):** Ich möchte noch einmal auf das Gutachten von Ernst & Young und die Ausführungen zu Beginn der Anhörung zurückkommen. Sie kommen in Ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass die Kosten der Zwischenfinanzierung, Sie sagten es vorhin schon, die künftige Wirtschaftsförderung beeinträchtigen könnten. Wie kann dies denn sein, wenn nach der vorliegenden Anlage zum Durchführungsvertrag der Bundesfinanzminister für die Kosten der Zwischenfinanzierung in Vorleistung treten will, sollten die Erträge aus dem ERP nicht reichen, um neben der Wirtschaftsförderung, dem Substanzerhalt auch diese Lasten aus dieser Zwischenfinanzierung zu tragen? Wie kommen Sie zu Ihrer Auffassung? Zweifeln Sie an den Aussagen des BMF oder gar des Bundes? Vielleicht können Sie das noch einmal erläutern.

**SV Ulrich Lenz (Ernst & Young AG):** Nein, wir zweifeln nicht an den Aussagen. Wir möchten nur darauf hinweisen, dass das Ganze nicht so transparent ist, wie wir das vielleicht für sinnvoll erachten. Uns ist bezüglich dieser Zwischenfinanzierungskosten im Laufe der Erstellung unseres Gutachtens ein Wert genannt worden. Den haben wir dann ungeprüft übernommen. Wir haben das Ganze dann nicht mehr länger überprüft. Wir haben jetzt nur im Durchführungsvertrag gelesen, dass diese Zwischenfinanzierungskosten durch das ERP-SV mit dieser Ausgleichsregelung zu übernehmen sind. Wir können nur darauf hinweisen, dass man, solange die Zahlen und die erwartbaren Zahlungsflüsse in den nächsten Jahren nicht ganz transparent sind, diese Fragen nicht mit „das ist überhaupt kein Problem“ oder „es ist ein großes Problem“ beantworten kann.

**Die Vorsitzende:** Ich habe jetzt selbst noch eine Frage an Herrn Professor Tomuschat. Sie haben in Ihrer Stellungnahme, die Sie uns zugesandt haben, in der rechtlichen Bewertung darauf abgehoben, dass es eigentlich nur zwei Bestimmungen in dem Abkommen von 1949 gibt, in denen den USA ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Vielleicht können Sie uns trotzdem noch einmal erläutern, warum Sie hinsichtlich Ihrer rechtlichen Bewertung zu einem anderen Ergebnis kommen als Ihr Kollege.

**SV Prof. Dr. Dr. H.C. Christian Tomuschat (Humboldt-Universität zu Berlin):** Ich will das gerne tun. Die Bestimmungen in dem Artikel 4 beziehen sich zunächst einmal auf die Einzahlungen auf das ERP-Sonderkonto, die seinerzeit, als die Devisenhilfe noch floss, von den deutschen Importeuren vorgenommen wurden. So etwas gibt es, jedenfalls seit dem Jahre 1966, überhaupt nicht mehr. Man hat zwar das ERP-Sondervermögen nominell weitergeführt, es hat sich aber seinem Wesen nach grundsätzlich verändert. Es wird heute zunächst einmal aus Fremdmitteln, dann aus weiteren Ausleihungen und Zinsen gespeist. Das hat überhaupt nichts mehr mit der ursprünglichen Devisenhilfe der USA zu tun. Da hat ein qualitativer Umschlag stattgefunden. Die Tatsache, dass sich die USA seit dem Jahr 1966 überhaupt nicht mehr in diese Dinge eingemischt haben, zeigt, dass sie auch auf ihrer Seite eingesehen haben, dass diese Bestimmung hinfällig geworden ist. Was den Absatz 7 angeht, da geht es um die so genannte *unencumbered balance*. Damit ist das Restguthaben gemeint, das noch

verfügbar sein konnte, nachdem die an die Amerikaner zu zahlenden Leistungen abgegolten waren. Ein solches Restguthaben mag es einmal im Jahre 1966 gegeben haben. Seinerzeit hat man erstaunlicherweise keinerlei Feststellungen darüber getroffen, dass nun hier ein Schlussstrich gezogen worden ist, jedenfalls haben die Amerikaner dieses auch nicht verlangt. Aber mein Hauptpunkt ist, dass seit dem Jahre 1966 eben dieses ERP-Sondervermögen etwas völlig anderes geworden ist. Es wird ausschließlich aus deutschen Mitteln finanziert. Es kommen Rückzahlungen und Zinsen von deutschen Kreditnehmern. Die ursprüngliche Devisenhilfe in Höhe von 3 Mrd. US-Dollar ist längst erledigt und aus diesem Grunde haben sich die USA auf diese Bestimmungen nicht berufen. Die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 7 liegen meines Erachtens heute nicht mehr vor. Im Jahre 1966, nachdem das Ganze abgeschlossen war, hätten die USA in der Tat diese Rechte geltend machen können. Vierzig Jahre später, nachdem der ERP-Sonderfonds diese neue Entwicklung genommen hat, ist diese Bestimmung nicht mehr anwendbar.

**Abge. Ute Berg (SPD):** Vielleicht noch eine Frage an den Bundesrechnungshof. Sie haben sich eben ein wenig kritisch zu einigen Teilaspekten geäußert. Meine Frage: Würden Sie so weit gehen und sagen, dass die Übertragung von Forderungen und Verbindlichkeiten, so wie sie jetzt vorgesehen ist, rechtlich zu beanstanden ist? Ist der Artikel 115 des Grundgesetzes so ausgerichtet, dass er dagegen steht oder gehen Sie nicht ganz so weit?

**SV Norbert Hauser (BRH):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Frau Berg. Zunächst einmal würde ich ganz gerne noch einmal darauf hinweisen: Auch die Zwischenfinanzierungskosten übernimmt das ERP-Sondervermögen und nicht der Bund. Der Bund tritt in Vorleistungen und es steht ausdrücklich da, dass das später vom ERP-Sondervermögen zu übernehmen ist, das heißt, das Risiko liegt beim ERP-Sondervermögen und eben gerade nicht beim Bund.

**Abge. Ute Berg (SPD):** Hinsichtlich der Fristigkeit, nicht hinsichtlich des Zinsdeltas.

**SV Norbert Hauser (BRH):** Auch hinsichtlich des Zinsdeltas. Jetzt ist die Frage: Erhöht sich die Bundesschuld? In ihrem Monatsbericht von November des vergangenen Jahres hat die Deutsche Bundesbank geschrieben: Das tut sie. Jetzt kann man spitzfindig auseinanderhalten, gibt es einen Unterschied zwischen der Bundesschuld und den Schulden des Bundes und der Sondervermögen. Bei den Aufstellungen wird das so gemacht. Insoweit erhöht sich dann die Bundesschuld. Jetzt könnte man sagen, es ist noch keine Kreditaufnahme. Damit haben wir das Problem des Artikels 115 des Grundgesetzes nicht. Aber, die Rückflüsse aus den Forderungen, die das ERP-Sondervermögen gegen Dritte hat, sollen verwertet werden, um die entsprechenden Haushaltsplanungen bis zum Jahre 2010 so wie vorgesehen durchführen zu können. Das heißt, ich verwende Geld zum Haushaltsausgleich. Ich habe eine Verringerung von Vermögen, indem ich diese Forderungen für den Haushaltsausgleich verwerte, ohne damit Schulden zu tilgen. Deshalb haben wir gesagt, alle Rückflüsse, die aus der Übernahme der Forderungen des ERP gegen Dritte resultieren, sind zur Schuldentilgung einzusetzen und dürfen nicht zum Haushaltsausgleich verwendet werden, weil ansonsten das Vermögen des Bundes um 14 Mrd. Euro nominal sinken würde.

**Abg. Martin Zeil (FDP):** Meine Frage richtet sich zunächst an Herrn Professor Waldhoff. Wenn Sie jetzt eingehender diese völkerrechtlichen Bindungen, gerade im Unterschied zu dem was Ihr Kollege gesagt hat, durch die Veränderung seit 1966 bewerten, würde mich Ihre Einschätzung zu diesem Punkt grundsätzlich interessieren. Wie weit geht dieses Zustimmungserfordernis bei Substanzveränderungen bezüglich der Befassung des Parlaments auf der amerikanischen Seite? Oder ist es eine Sache, die zwischen den Regierungen abgehandelt werden kann? Die dritte Frage: Wir unterstellen, es gäbe diese Bindungen: Wie ist insbesondere der Teil der Neustrukturierung, der sich auf die Abführung auf den Bundeshaushalt bezieht, auch hinsichtlich der eben nicht gewünschten Schuldentilgung für öffentliche Haushalte, zu bewerten? Der letzte Punkt lautet, auf den ich Sie bitte einzugehen: Mitwirkungsrechte des Bundestages, Selbständigkeit des Vermögens als solches und das Thema Rückholbarkeit.

**SV Prof Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn):** Ich unterscheide mich von Professor Tomuschat in der Unterscheidung zwischen laufendem Geschäft in der bisherigen Abwicklung und einer grundsätzlichen Umstrukturierung und bewerte das hier vorhandene Projekt als grundsätzliche Umstrukturierung. Alles was man zur Staats- und Völkerrechtspraxis sagen kann, ist nach dieser Interpretation von mir immer auf das laufende Geschäft bezogen. Hier sind die Amerikaner draußen. Sie haben es nach vierzig Jahren verwirkt und sie haben auch deutlich gemacht, dass sie kein Interesse mehr haben. Wenn aber jetzt eine grundsätzliche Umstrukturierung kommt, nämlich die Einbringung als Eigenkapital in eine Bank – und sei es auch eine staatliche Bank – da sehe ich das anders. Anders als Herr Professor Tomuschat lese ich diesen Artikel 4 des Abkommens von 1949 so, dass diese Unterscheidung dort angelegt ist. Gerade der Absatz 7, der in der Tat ziemlich dunkel ist, das gebe ich zu, betrifft nach meiner Lesart genau den Fall, dass Gelder übrig sind. Dass das nicht die identischen amerikanischen Gelder sind, liegt in der Natur eines solchen Sondervermögens, welches sich sozusagen ergänzt, das muss nicht dasselbe Geld sein. Dieser Absatz 7 des Artikels 4 des Vertrages betrifft meiner Meinung nach genau diesen Fall. Wie wichtig das den Amerikanern offenbar war, zeigt sich, dass dort vereinbart ist, dass auf amerikanischer Seite dann beide Häuser des Kongresses zustimmen müssen, wenn von den übrig gebliebenen Geldern – sozusagen von dem Restvermögen, bei dem wir uns aber jetzt befinden – grundsätzliche Veränderungen vorgenommen werden sollen. Das ist ein Unterschied. Außerdem gebe ich zu bedenken, dass das Gesamtprojekt zu einer Entparlamentarisierung des ganzen ERP-Komplexes führt, sodass der Bund - als völkerrechtlich nach außen Verantwortlicher - diese Verantwortung den Amerikanern gegenüber gar nicht mehr in der gleichen Weise wahrnehmen kann, denn die KfW ist nicht in dem Sinne politisch steuerbar. Das ist gerade der Sinn der KfW, dass sie das nicht ist. Sie hat ein pluralistisches Aufsichtsgremium - was von Frau Matthäus-Maier eben erläutert wurde - da ist aber kein direkter politischer Durchgriff auf bankwirtschaftliche Entscheidungen möglich. Das führt mich zum zweiten Punkt, nämlich zu dem Punkt Entparlamentarisierung, Verminderung der Rechte des Bundestages. Der Bundestag gibt das Vermögen als solches aus der Hand. Es gibt Mitwirkungsrechte - da sehe ich auch Minderungen - aber es gibt Mitwirkungsrechte bei der Mittelverwendung. Das Vermögen als solches wird letztlich faktisch aus der Hand gegeben, in dem es als Eigenkapital eingebracht wird. Da stellt sich in der Tat die Frage der Rückholbar-



keit. Die mag theoretisch möglich sein, weil der Gesetzgeber natürlich auch alles wieder anders regeln kann. Aber wenn ein großer Teil des Eigenkapitals einer so großen Bank wie der KfW wieder herausgezogen wird, müsste das nach meinem Verständnis fast zur Auflösung des Instituts führen. Auf jeden Fall wäre die ganze Geschäftspolitik dann so nicht möglich. Das ist in jedem Fall ein großes Problem. Auch bei den Mitspracherechten über der Mittelverwendung gibt es eine Verminderung des Einflusses des Deutschen Bundestages. Das Gesamtfördervolumen wird ja anders als bisher – das hat Frau Matthäus-Maier eben gesagt – aus bankwirtschaftlichen Gesichtspunkten von der KfW vorgegeben. Dann kann auf der Grundlage dieser Summen der Bundestag mitwirken. Das ist aber weniger, als er bisher konnte. Schließlich komme ich zu meinem dritten und letzten Punkt: Einen entscheidenden verfassungsrechtlichen Kritikpunkt hätte ich an dem Verhältnis Gesetz und Vertrag. Wir haben von mehreren Vorrednern gehört, dass wesentliche Dinge hier in dem Vertrag stehen. Den Vertrag haben wir Sachverständige letzte Woche zugesandt bekommen. Der Vertrag ist nicht öffentlich. Alles, was mit dem Vertrag zu tun hat, entzieht sich der Öffentlichkeit. D.h. die ganzen Segnungen der Öffentlichkeit beim parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren sind beim Vertrag nicht möglich. In der Staatsrechtslehre ist so etwas wie ein institutioneller organisationsrechtlicher Gesetzesvorbehalt anerkannt. Wesentliche organisationsrechtliche Entscheidungen sind durch das Gesetz vorzunehmen. Ich sehe die Balance zwischen dem, was im Gesetz steht – nämlich relativ wenig – und dem was im Vertrag steht – nämlich ziemlich wesentliche Dinge - nicht gewahrt. Ich würde vollkommen Herrn Hauser zustimmen, dass in jedem Fall der Bundestag ein bindendes Mitspracherecht bei Vertragsänderungen benötigt, denn in dem Interessendreieck KfW, Bundeswirtschaftsministerium (ERP) und das Parlament ist nach Abschluss des Vertrages und nach Durchführung des Gesetzgebungsprojekts der Bundestag ja endgültig draußen.

**Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.):** Trotz der euphemistischen Einschätzung von Frau Matthäus-Maier stelle ich meine Fragen an Herrn Hauser und Frau Dr. Burkhardt. Wenn ich mir die Zwischenfinanzierungskosten des Zinsdelta vor Augen führe - eine Milliarde mit ziemlichem Risiko, zum anderen zwei Mrd. Euro Übertragung -, kommt mir das dann vor als ein erheblicher Substanzverlust. Nun frage ich: Sind die Fördermöglichkeiten der ERP nach Verfahrensabschluss, vom Volumen her überhaupt noch hinreichend, um eine Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen in nennenswertem Umfang durchzuführen? Zweitens: Steuerbarkeit durch die Politik. Das wurde im letzten Votum noch mal klar. Kann diese verbliebene geringe Masse dann rational eingesetzt werden? Das wäre auch eine Frage an den Sachverstand des Kreditgewerbes: Was steckt eigentlich hinter dem ganzen Gesetz? Ich kann es nicht genau einschätzen, aber geht es wirklich Ihrer Auffassung nach nur darum, dass nur zwei Mrd. Euro an den Bundeshauhalt gehen? Ist die Absicht eine Umfassendere? Was soll aus der KfW werden, nachdem die Dinge so sind? Wozu soll dann noch das ERP da sein?

**SV Norbert Hauser (BRH):** Eine Verbesserung oder Ausweitung der Wirtschaftsförderung, der Mittelstandsförderung kann ich bei allem Wohlwollen nicht erkennen. Es gibt zum Einen das Risiko – darauf hatte ich eben schon hingewiesen -, dass sich die Frage stellt, ob überhaupt noch ohne die KfW außerhalb dessen, was hier von Gesetz und Vertrag umfasst oder betroffen ist, Wirtschaftsförderung stattfinden kann, also dass die KfW sagt, dass ihr das nicht passt. Da kommen wir in Wettbe-

werbsschwierigkeiten. Wir wollen das so nicht. Der Bund hat sich ja mit Ihnen, Frau Matthäus-Maier, abzustimmen. Das steht ja nun im Vertrag. Das ist der erhebliche qualitative Unterschied zu früher. Früher hat er es auch gemacht. Aber da war er vertraglich nicht zu verpflichtet. Das macht man so, wenn man mit jemandem zusammenarbeiten möchte. Nun wird es festgeschrieben. Herr Schui, wenn wir davon ausgehen, dass wir 290 Mio. Euro zur Substanzerhaltung benötigen – ich lasse jetzt mal Inflationsrisiken weg, ob die damit abgedeckt sind oder nicht, darüber kann man streiten – und 300 Mio. Euro für die Förderintensität, dann sehen Sie alleine daraus, dass man von 300 Mio. Euro ausgeht und auch auf Dauer von nicht mehr. Ich antworte jetzt kurz, daher lasse ich die Einzelheiten weg. Wenn man dem die Risiken entgegenhält, dann muss man zu dem Ergebnis kommen, dass aus heutiger Sicht eine Erhöhung der Förderung auf der Grundlage des Gesetzes und auf der Grundlage des Vertrages nicht wahrscheinlich ist.

**Sve Dr. Katrin Burkhardt ZKA (BVR, BdB, vdp und DSGVO):** Herr Professor Schui Sie fragten, ob die Fördermöglichkeiten zukünftig hinreichend sein werden. Ich denke, dass nach wie vor eine Mittelstandsförderung möglich ist. Die Frage ist nun: In welchem Umfang? Ich hatte ja vorhin bereits dargelegt, dass wir hier aus mehreren Gründen erhebliche Substanzrisiken für das ERP-Sondervermögen sehen, wegen der Abführung von 2 Mrd. Euro und den nicht ausreichenden Kompensationsmaßnahmen aufgrund des Durchführungsvertrages, der in unseren Augen dringend überarbeitet werden muss. Ein wichtiger Bestandteil davon sind die Zwischenfinanzierungskosten, die wir nicht quantifizieren können, weil uns die dafür notwendigen Unterlagen fehlen, die aber erheblich sein können und zu einer substantiellen Kürzung des ERP-Sondervermögens führen können. Insofern sind wir der Meinung, dass die Mittelstandsförderung möglich sein wird, aber es könnte viel mehr sein, wenn es keine Kürzung gäbe und auch der Durchführungsvertrag und der Gesetzentwurf anders wären. Wir sind der Meinung, dass diese Vermögensverwaltung, die hier beabsichtigt ist, ausgeschrieben werden sollte, möglicherweise gibt es hier bessere Konditionen oder auch andere Erträge. Man sollte auch überlegen, ob eine Übertragung als Eigenkapital an die KfW überhaupt notwendig ist. Frau Matthäus-Maier hatte schon gesagt, dass sie eigentlich das Eigenkapital als solches überhaupt nicht benötigen. Es ist möglich, dass man es zum Beispiel als Genussrechtskapital überträgt oder als stille Beteiligung. Man könnte auch das Sondervermögen der KfW als Treuhänder übergeben, wenn man der Meinung ist, es kann nicht eine andere Institution außer der KfW sein. Man muss in jedem Fall den Durchführungsvertrag vollkommen neu verhandeln. War die Frage, was hinter dem Gesetz steht, eine rhetorische? Gut, dann sage ich Ihnen auch unsere ernste Meinung: Es ist eine Sanierung des Bundeshaushalts, die hier beabsichtigt ist und eine Stärkung der KfW.

**Abg. Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich möchte an Herrn Dr. Gelhausen eine Frage stellen. Laut dem Gutachten von Professor Sachs werden die Entscheidungsbefugnisse der Gesetzgebungsorgane hinsichtlich der Verwendung der Erträge des in die KfW eingebrachten ERP-Sondervermögens durch das Neuordnungsgesetz nicht geschmälert. Jetzt steht nämlich in Ihrem Gutachten, Herr Dr. Gelhausen, dass für die Eigenkapitalqualität der eingebrachten 4,65 Mrd. Euro die Dispositionsbefugnis des KfW-Vorstandes nicht eingeschränkt werden darf. Der Deutsche Bundestag darf, wie Sie es ausdrücken, nur noch mitwirken, ohne dass das Dispositionsrecht des KfW-

Vorstandes tangiert wird. Deswegen habe ich an Sie folgende Frage: Liege ich mit meinem Verständnis richtig, dass gemäß Prof. Sachs der Bundestag zwar eingeschränkte gesetzgeberische Befugnisse im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplangesetzes hat, aber die Eigenkapitalqualität der 4,65 Mrd. Euro dann zerstört würden, wenn der Bundestag diese Rechte uneingeschränkt ausübt und sich über den Willen des KfW-Vorstandes hinwegsetzen würde?

**SV RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (PWC):** Das ist eine komplexe Bilanzierungsfrage mit der man sich im Vorfeld eingehend beschäftigt hat. Es ist anspruchsvoll gewesen, dieses miteinander in Einklang zu bringen. Das klingt auch schon in Ihrer Frage an. Damit es als Eigenkapital bei der KfW ausgewiesen werden kann und damit die Nachrangdarlehen in das Vermögen der KfW übergehen, brauchen wir auf der einen Seite Regeln, die dazu führen, dass das Vermögen, welches jetzt übertragen wird, eigenes Vermögen der KfW ist und es auch von der KfW bilanziert werden kann. Insofern kommt also die Forderung nach der Dispositionsmöglichkeit der KfW über das Vermögen. Das ist unabdingbar. Die einzelnen zum Vermögen gehörenden Forderungen und Wertpapiere müssen nicht nur rechtlich auf die KfW übertragen werden, sondern auch in einer Weise, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse der KfW zustehen. Auf der anderen Seite war Gestaltungsanforderung, dass die Einflussmöglichkeit des Bundes im Hinblick auf den Förderzweck nicht verloren geht. Der Lösungsweg, der dafür gefunden worden ist, liegt in der Regelung, dass die Zwecksetzung des Vermögens nicht aufgegeben wird, aber praktisch jetzt zu einer doppelten Zwecksetzung wird. Zum einen dient das Vermögen nach wie vor der ERP-Wirtschaftsförderung durch den Bund, zum anderen aber auch der Förderung durch die KfW. Insofern decken sich diese beiden Zwecke. Die deckungsgleiche Zwecksetzung führt aus unserer Sicht nicht dazu, dass es bilanzielle Probleme gäbe, denn es geht immerhin auch darum, dass die KfW eigene Zwecke verfolgt und nicht nur fremdes Vermögen - also Bundesvermögen - fremdbestimmt verwaltet. Hier gibt es einen großen Bereich an Deckungsgleichheit. Jetzt ist der entscheidende Punkt, dass die Festsetzung des Zwecks und die generellen Zwecksetzungen, z.B. die Bestimmung welche Art der Mittelstandsförderung betrieben wird, durch den Bund im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorgegeben werden kann. Dies ist eine Konkretisierung der allgemeinen Zweckbestimmung, die bilanziell in Ordnung ist. Auf der anderen Seite steht dann aber das Recht des Vorstands der KfW, die ERP-Förderung im Rahmen der KfW umzusetzen. Die Entscheidung darüber, was mit den Mitteln konkret passiert, an wen Darlehen ausgezahlt werden, die liegt nicht beim Bund, sondern die liegt beim Vorstand der KfW. Damit betätigt er sich als Inhaber und Eigentümer dieser Mittel. Das heißt, durch diesen Bereich werden die Anforderungen an die Bilanzierung als eigenes Vermögen erfüllt, während die globale Zwecksetzung „ERP-Förderung“ und die Konkretisierung dieser Zwecksetzung im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplanes die Bilanzierungsmöglichkeit nicht hindert.

**Abg. Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** An Herrn Hauser habe ich noch eine Frage: Laut Stellungnahme der Gutachter Ernst & Young, die ja bestens mit den Einzelheiten der Neuordnung vertraut sind, bestehen Zweifel, dass die abzuführenden 2 Mrd. Euro vollständig kompensiert werden. Mich würde interessieren, ob der Bundesrechnungshof dieser Frage des Substanzerhalts unter voller Kompensation auf der Basis einer Planungsrechnung nachgegangen ist und mit welchem Ergebnis? Wie verändern sich die Rechte des Parlaments aufgrund der Verlagerung in den Vertrag?

**SV Norbert Hauser (BRH):** Wir können das nicht beantworten. Man hätte dann sämtliche Risiken untersuchen müssen, für die Rückstellungen gebildet worden sind, um dann bewerten zu können, wie hoch die Risiken sind, wie man den Eintritt des Risikos einschätzt oder nicht einschätzt. Ich kann Ihnen lediglich sagen, dass eine „win-win“ Situation für den Bund entsteht, aber nicht für das ERP-Sondervermögen. Wenn die Risiken nicht eintreten, dann muss der Bund sie auch nicht tragen. Wenn die Risiken eintreten, dann tut der Bund das, wofür er das Kapital bekommen hat. Für das ERP-Sondervermögen kein Vorteil, für den Bund ein Vorteil. Was die Risiken insgesamt angeht, so werden diese in Zukunft höher sein, als das in der Vergangenheit der Fall war. Das liegt daran, dass die Mittelstandsförderung nur noch aus den Erträgen zu erfolgen hat. Das wird sich auch auf die Beratungen auswirken, die Sie über das Wirtschaftsplangesetz im Bundestag in Zukunft führen. Sie konnten in der Vergangenheit unabhängig von der Frage, wie viel Mittel gebunden sind, über dieses Gesetz beraten. In der Zukunft müssen Sie immer vor Augen haben, wie viel aus diesen Erträgen bereits auf die Jahre hin gebunden ist und wie viel dann noch übrig bleibt, ausgehend von den 300 Mio. Euro, die auch in Zukunft für die Mittelstandsförderung ausgeschüttet werden können. In der Vergangenheit war das nicht auf 300 Mio. Euro begrenzt. Außerdem, Frau Matthäus-Maier, kamen nicht die Risiken dazu, die das ERP-Sondervermögen aufgrund der Tranchen sowohl für die Förderrücklage wie auch für das Nachrangdarlehen zu tragen hat. Diese Risiken wiederum, die stehen dann im Vertrag über den der Deutsche Bundestag nichts zu sagen hat und nicht mit abstimmen darf. Deshalb von uns der Vorschlag, dass der Bundestag auch den Vertrag mit abstimmen soll. Erstens, wenn dann jemand sagt, dass das Sache der Exekutive ist, dann meine ich, dass es nicht Sache der Exekutive ist, Dinge in einen Vertrag zu schreiben, die eigentlich in ein Gesetz gehören. Zweitens, die „25-Millionen-Beschlüsse“, die Sie im Haushaltsausschuss permanent treffen, nämlich wenn es darum geht, Vermögen, das 25 Mio. Euro übersteigt, zu veräußern oder Beschaffungsvorhaben, die 25 Mio. Euro übersteigen, zu beraten. Dann könnte man auch fragen: Warum macht das Parlament das eigentlich? Nämlich aus gutem Grund, weil es hier Risiken für den Bundeshaushalt gibt, die das Parlament kennen muss und über die das Parlament zu entscheiden hat. Auch in diesem Fall sollte das Parlament über diesen Vertrag, der eigentlich in ein Gesetz gehört, entscheiden können.

**Abg. Christian Lange (SPD):** Ich habe zwei Fragen zu den beiden Thesen von Herrn Professor Waldhoff. Zunächst betreffend das Thema Rückholbarkeit an Frau Matthäus-Maier. Herr Professor Waldhoff hat als Szenario an die Wand gemalt, dass für den Fall der Rückholbarkeit wir die ganze KfW aufzulösen hätten, oder sie sich praktisch auflösen würde. Wie sehen Sie das denn? Zum Thema Entparlamentarisierung würde mich von Ihnen selbst interessieren, wie würden Sie das Ganze denn parlamentarisieren? Was sollen wir denn aus Ihrer Sicht tun, um das, was Sie befürchten, zu verhindern? Die Frage würde ich gerne an Frau Matthäus-Maier stellen, weil der Bundesrechnungshof auch noch mal darauf abgestellt hat. Wie sehen Sie das, wenn wir einen solchen Parlamentsvorbehalt tatsächlich für die praktische Abwicklung formulieren würden?

**Sve Ingrid Matthäus-Maier (KfW Bankengruppe):** Selbstverständlich kann das Parlament beschließen, dass zum Beispiel die 4,65 Mrd. Euro Eigenkapital wieder zurückgeholt werden. Dann machen

Sie ein Gesetz, dann kommt das wieder raus. Die KfW bricht nicht zusammen. Nach allem, was ich eben gesagt habe, würde das auch gar nicht passen. Wir haben unser Eigenkapital, das wir sowieso schon haben, für unsere Aktivitäten. Allerdings würden wir dann die Erträge, die man von uns zu Recht erwartet, um die ERP-Förderung umzusetzen, nicht mehr generieren können. Das scheint mir völlig klar. Diesen Teil können Sie zweifellos zurücknehmen. Das wäre ein bisschen kompliziert, aber wäre ohne weiteres möglich. Ich sehe da überhaupt keine Entparlamentarisierung. Nach meinem Werdegang mit 22 Jahren Bundestag mögen Sie mir abnehmen, dass ich ein großes Interesse daran habe, dass die Interessen des Parlaments nicht geschmälert werden. Das gilt auch für mich als Sprecherin der KfW. Ich sehe das nicht. Die Frage ist, ob wir ein Kündigungsrecht bei der Frage des Eigenkapitals einbauen können. Das wäre eine Möglichkeit um weitere parlamentarische Mitbeteiligung einzuführen. Dieses geht aber nicht und dazu würde ich vielleicht Herrn Dr. Gelhausen fragen. Beim Nachrangdarlehen geht das natürlich, weil das auch heute schon vorgesehen ist. Aber nicht bei der Eigenkapitalqualität. Wir sind auf einer ganz schwierigen Gratwanderung. Um diese Erträge zu generieren brauchen wir Eigenkapital. Damit das Eigenkapital bilanziell ist, muss es bestimmte Voraussetzungen erfüllen und dazu passt keine Kündigungsmöglichkeit. Echtes Eigenkapital kann man nicht kündigen. Sie können das mal politisch beschließen und dann ist es mit all den Folgen wieder weg. Kündigungsrechte für Eigenkapital gibt es nicht. Deswegen müssen wir das in Einklang bringen. Es wurde gefragt, wie ich das mit dem Parlamentsvorbehalt sehe. Ich hatte drei Leben. Mein erstes Leben war Verwaltungsrichterin. Trotzdem möchte ich dieses den Gutachtern überlassen, aber mir scheint, dass es klassische Exekutive ist, einen solchen Vertrag abzuschließen, so wie es hier von Prof. Sachs vorgetragen wurde. Aber hier bitte ich, die Zuständigen zu fragen. Ich sehe das so, dieser Vertrag ist Exekutive und nicht Legislative.

**SV Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn):** Bei der Frage der Rückholbarkeit würde ich zwischen der theoretischen und der praktischen Rückholbarkeit unterscheiden. Theoretisch kann der Bundestag alles mit einer politischen Mehrheit wieder umwerfen. Praktisch bin ich jetzt kein Bankbetriebswirt, aber wenn von heute auf morgen 4 oder 8 Mrd. Euro Eigenkapital abgezogen werden, muss das doch Auswirkungen auf die Bank haben. Das kann doch nicht sein, dass das keine Auswirkungen auf das Bankgeschäft hat. Die These, dass die KfW aufgelöst werden müsste ist eine Übertreibung. Aber es müsste sich bei der KfW alles grundlegend verändern, sonst würde die Qualifikation als Eigenkapital wenig Sinn machen. Frau Matthäus-Maier, Sie können doch insgesamt ganz anders wirtschaften, wenn Sie 8 Mrd. Euro Eigenkapital mehr haben, als wenn Sie es nicht haben.

**Die Vorsitzende:** Ich würde jetzt folgendes vorschlagen, da es nicht protokollierbar ist, wenn Sie jetzt miteinander diskutieren. Ich bitte Herrn Professor Waldhoff zunächst seine Beantwortung fortzusetzen. Vielleicht kann danach Abge. Berg die Frage aufgreifen, dann hätte Frau Matthäus-Maier die Möglichkeit darauf zu antworten.

**SV Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn):** Ich bin kein Bankbetriebswirt, aber ich kann mir nach wie vor nicht vorstellen, dass ein substanzieller Entzug von Eigenkapital auf das Bankgeschäft der KfW insgesamt auswirkunglos bleibt. Zu der zweiten Frage würde ich gerne sagen, dass ich

schon sehe, dass die Parlamentsrechte hier verringert werden. Am besten erhalten bleiben würden sie, wenn man das ganze Projekt nicht durchführt. In der jetzigen Situation, in der auch das Vermögen als solches im Zugriffsbereich des Bundestages verbleibt und der Bundestag sich dann sozusagen administrativ des Bundeswirtschaftsministeriums bedient, um das durchzuführen, sind wesentlich weitergehende parlamentarische Mitwirkungsrechte vorhanden. Ich habe das auch in meiner ersten Äußerung für das Tagesgeschäft dargelegt, nämlich für die Frage der Förderziele, weil die Summe der Förderziele jetzt bankwirtschaftlich durch die KfW bestimmt wird. Nur bei der Frage, wie es verteilt wird, ist der Bundestag noch dabei. Die letzte Frage bezog sich darauf, wie die Mitspracherechte des Parlaments gesichert werden könnten. Die kleine Lösung, wenn man das Projekt unbedingt durchführen will, wäre das, was der Bundesrechnungshof vorgeschlagen hat, nämlich ein substantielles Mitspracherecht des Parlaments beim Vertrag. Ich würde sogar noch weiter gehen. Wofür brauchen wir eigentlich den Vertrag? Warum schreiben wir nicht viel mehr in das Gesetz rein, dann würde es im parlamentarischen Verfahren verhandelt, dann wäre die parlamentarische Öffentlichkeit im Gegensatz zu dem Dunkelkammerverfahren des Vertrages viel besser dargestellt. Dann müsste man auch sagen: Warum wird nicht das KfW-Gesetz geändert? Es hat ja durchaus gravierende Auswirkungen auf die Struktur und auf die Arbeitsweise der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Das KfW-Gesetz wird gar nicht geändert.

**Abge. Ute Berg (SPD):** Meine Frage geht an Frau Matthäus-Maier. Was würde der Entzug des Eigenkapitals denn nun wirklich bewirken bei der KfW? Ich habe noch eine kleine Frage, die ich gerne anschließen würde. Wir haben uns jetzt mehrfach unterhalten über die 590 Mio. Euro. Wird das nun so viel, oder wird das weniger? Meine Frage geht an Herrn Lenz. Wie kommen wir eigentlich zu dieser Debatte zum jetzigen Zeitpunkt? Habe ich irgendwas nicht mitbekommen? Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, haben Sie am 19. Juni Ihr Gutachten erstellt. Was hat sich seither geändert, dass Sie auf einmal solche großen Zweifel bekommen, dass diese 590 Mio. Euro auch tatsächlich zustande kommen? Aber zunächst an Frau Matthäus-Maier.

**Sve Ingrid Matthäus-Maier (KfW Bankengruppe):** Die KfW hat im Moment etwa 15 Mrd. Euro Eigenkapital, die eigenen Mittel plus dem Fond für allgemeine Bankrisiken. Damit machen wir unser Geschäft. Das unterlegt unsere Aktivitäten, die Risikodeckungsfähigkeit ist voll vorhanden, wie ich das eben gesagt habe. Jetzt kriegen wir 4,65 Mrd. Euro Eigenkapital dazu und etwa 3 Mrd. Euro Nachrangdarlehen mit einem konkreten Förderzweck, mit einer Zweckbestimmung. Daran liegt uns etwas, denn das ist die Idee des Ganzen. Die Mittelstandsförderung bleibt parlamentarisch abgesichert. Diese Zwecksetzung bindet natürlich im begrenzten Umfang diesen Zuwachs. Ich sage in begrenztem Umfang, weil beim Eigenkapital dies formal sehr viel schwieriger ist, wie Herr Gelhausen nachgewiesen hat und beim Nachrangdarlehen sehr viel einfacher. Nehmen wir mal an, das Parlament beschließt, dieses zurückzunehmen. Es nimmt die 4,65 Mrd. wieder weg und auch das Nachrangdarlehen. Dann ist es selbstverständlich so, dass die KfW mit dem Geld, was sie nun nicht mehr hat, keine Erträge mehr generieren kann, um die Förderung des ERP-Sondervermögens und den Substanzerhalt zu gewährleisten. Dann kann der Gesetzgeber sagen, das ERP bekommt das Geld wieder zurück, aber unsere Tätigkeiten werden doch davon nicht beeinflusst. Wir haben das AAA des Bundes durch

die Garantie des Bundes vorher und nachher. Sie haben die Chance das alles wieder zurückzunehmen. Ein wenig muss ich einfach sagen: von wegen Dunkelkammerverfahren. Ich gehe davon aus, dass jeder in diesem Raum den Vertrag in der Hand hat, ihn liest und kennt. Ich habe auch Teile davon in der Zeitung gelesen, also kann das nicht so dunkel sein. Wir reden jetzt dauernd über die Risiken, aber sehen Sie doch mal die Chancen. Verstehen Sie bitte, dass wir uns darum nicht gerissen haben. Wir sind gebeten worden zu prüfen, ob wir das machen können. Der Bund ist auf uns zugekommen. Wir sind, wenn Sie so wollen, ein Dienstleister für Sie. Wir gehören Bund und Ländern. Wir haben einen öffentlichen Auftrag. Wir sind immer zugleich nachhaltige Förderer und effiziente Banker. Deswegen machen wir das. Aber wir haben doch nicht gesagt, dass das dringend so sein muss. Nur wenn wir es machen, dann versuchen wir es hinzukriegen. Das ist eine sichere, stabile und kontinuierliche Ertragsquelle, die das ERP-Sondervermögen jetzt bekommt. Mag sein, Frau Kollegin Dr. Burkhardt, dass in einem Einzelfall, wenn das ausgeschrieben wird, irgendein Fonds sich besonders in Aktien engagiert, in diesem Jahr deutlich mehr Erträge als 4,8 % macht. Aber im nächsten Jahr kann es sein, dass dieser Fonds ins Wasser fällt. Ich erinnere daran, dass die Deutsche Ausgleichsbank, bevor der Kollege Dr. Fleischer - der seit der Fusion in unserem Vorstand ist - dort in den Vorstand ging, dass die DTA mit dem Rücken an der Wand stand. Unter anderem, weil sie in Aktien gegangen ist. Dieses wird alles mit der KfW nicht passieren. Es ist eine sichere, stabile, nicht so exorbitante und vielleicht nicht so eindrucksvolle Geschichte. Irgendjemand hat gesagt, wenn wir das machen, dann können die Parlamentarier und das ERP-Sondervermögen in Ruhe schlafen, weil wir mit einem hoch effizienten Apparat dafür sorgen, dass diese Erträge gemanagt werden, dass diese kommen. Ich finde man könnte auch einmal ein bisschen mehr über die Chancen in dieser Operation sprechen.

**Dipl.-Kfm. Ulrich Lenz (Ernst & Young AG):** Frau Berg, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann fragen Sie, ob wir bezüglich dieser Benchmark - 590 Mio. Euro p. a. - Angst vor der eigenen Courage bekommen haben. In unserer Stellungnahme haben wir das nicht und das kann ich Ihnen versichern. Wir müssen hier darauf hinweisen. Unser Auftrag in dem Gutachten war es zwei definierte Modelle oder Modellansätze einer vergleichenden Beurteilung zu unterziehen und nicht ein Benchmark zu setzen. Wir haben das Ganze versucht pragmatisch, im Gesichtspunkt des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit, zu lösen. Wir haben versucht zu sagen: was bedeuten diese Formeln? Volumen und Intensität der Wirtschaftsförderung sollen weiter erhalten bleiben. Und wir haben uns dann dieser Frage genähert. Wir sind dann auf diese 590 Mio. Euro gekommen. Sie fragen jetzt, was sich geändert hat? Hier müssen wir einfach noch einmal daran erinnern, dass diese 590 Mio. Euro kein monolithischer Block sind, sondern sie setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen: nämlich 290 Mio. Euro für den Substanzerhalt und 300 Mio. Euro für die Wirtschaftsförderung. Die 290 Mio. Euro berechnen sich aufgrund langjährig angenommener Inflationssätze auf den Vermögensbestand des ERP-Sondervermögens zum 31. Dezember 2005. Wir gehen davon aus, dass sich seitdem etwas getan hat. Das ist dann schon mal ein Thema, dass man sagt: man passt diesen Wert an den aktuellen Vermögensbestand zum Übertragungszeitpunkt hin an. Das ist eigentlich eine ökonomische Selbstverständlichkeit, dass man mit einer Größe operiert, die man dann genauer fasst. Das Zweite sind die Kosten, die wir bei der Berechnung der Wirtschaftsförderung unterstellt haben. Sind diese Kosten tatsächlich heute auch noch so, oder sind durch die Neuordnung zusätzliche Kosten dazugekommen?

Insofern ist auch diese Frage eine Überprüfung wert. Deswegen empfehlen wir hier eben nicht - was auch in der Wirtschaft unüblich wäre – irgendwie ein Benchmark zu übernehmen, sondern ihn auf diesen Übertragungsstichtag festzumachen und genauer zu machen.

Die **Vorsitzende**: Jetzt habe ich selber noch eine Frage an Herrn Hauser. Die KfW führt ja für die Bundesregierung sehr viele Programme durch, die sehr umfassend sind. Was ich ganz gerne wissen möchte: die Bewertung, die sie getroffen haben, unterscheidet sich ja von den anderen Verträgen, die die anderen Ministerien mit der KfW eingegangen sind. Ich selbst habe damals als Ministerin einen Vertrag über ein Bildungskreditprogramm mit der KfW abgeschlossen und das war nicht gerade klein, um es mal deutlich zu sagen. Es gibt viele andere Kolleginnen und Kollegen, auch in der jetzigen Bundesregierung, die entsprechende Verträge mit der KfW geschlossen haben. Wir haben das Haushaltsgesetz, über das wir Gesetze beschließen und über die wir wiederum Programme finanzieren. Auch das ist ein Gesetz. Wenn man praktisch zu der Schlussfolgerung kommt, dass generell dieser Vertrag dem Bundestag zur Kenntnis gegeben werden sollte, wobei Frau Matthäus-Maier Recht hat: die Kolleginnen und Kollegen haben die Verträge. Natürlich kennen wir diese, das ist auch richtig. Das ist auch das Informationsrecht einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers, dass wir diese Verträge kennen, sonst können wir gar nicht sachgerecht entscheiden. Das ist auch notwendig. Trotzdem erstaunt mich die unterschiedliche Bewertung etwas. Dann müsste man eigentlich praktisch zu der Schlussfolgerung kommen, dass generell Verträge dem Bundestag zur Kenntnis gegeben werden sollten. Jetzt auch nicht nur in diesem Einzelfall. Das ist die Frage, die ich an Sie habe und die mich interessiert.

**SV Norbert Hauser (BRH)**: Ich glaube nicht, dass hier ein unzulässiger Unterschied von mir gemacht wird, weil es bei diesem Vertrag, anders als bei den Beispielen die Sie genannt haben, nicht um einen Vertrag über ein Förderprogramm geht. Das ist der himmelweite Unterschied. Hier geht es um die Umstrukturierung des ERP-Sondervermögens mit den Rechten des ERP, des Bundes, der KfW auf der anderen Seite und eben nicht mehr des Parlamentes wie früher. Das ist der Unterschied. Was dann aus dem Wirtschaftsplangesetz wird, welche Förderprogramme im Wirtschaftsplangesetz enthalten sind und wie die umgesetzt sind, das sind genau die Dinge, die Sie meinen, von denen Sie sagen, die Kollegen in den Ministerien haben das und da ist ja auch kein Vorbehalt. Nein, da soll auch in Zukunft kein Vorbehalt sein. Hier geht es um Dinge, die eigentlich ins Gesetz gehörten. Und wenn man sagt, ins Gesetz mache ich die nicht rein – aus welchen Gründen auch immer - dann muss wenigstens das Parlament dies mitbeschließen können, denn es geht nicht um ein Förderprogramm. Es geht um die Umstrukturierung des ERP-Sondervermögens und wenn an dieser Sache etwas geändert wird, wenn z.B. die Tranchen geändert werden. Das kann das ERP ja mit der KfW machen. Dann hat das Parlament da nichts zu sagen. Das heißt über die Risiken, die sich möglicherweise zusätzlich ergeben, sowohl für die Förderrücklage, wie auch für das Nachrangdarlehen, entscheidet in Zukunft das ERP-Sondervermögen mit der KfW. Der Bundestag ist draußen. Das ist der himmelweite Unterschied zu dem Beispiel, was Sie hatten.



**Abg. Christian Lange (SPD):** Ich würde gerne, da wir gerade an diesem uns alle interessierenden Punkt angekommen sind, an die versammelten Professoren die Frage stellen, ob Sie sich der These des Bundesrechnungshofes anschließen und auch dem konkreten Formulierungsvorschlag anschließen wollen, als Empfehlung an den Bundestag. Wenn vielleicht alle Herren Professoren dazu Stellung nehmen würden?

**SV Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität zu Bonn):** Vielen Dank. Ich sehe das exakt genauso wie Herr Hauser. Ich hätte es nicht besser ausdrücken können und der Vorschlag des Bundesrechnungshofes ist eine Möglichkeit, eine minimale Lösung, wenn man es ernst nimmt, die Rechte des Parlaments einigermaßen zu erhalten. Man könnte mehr machen.

**SV Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Tomuschat (Humboldt-Universität zu Berlin):** Ich übersehe das im Einzelnen nicht so genau. Ich denke, dass die parlamentarischen Körperschaften doch immer die Möglichkeit haben per Gesetz Bestimmungen zu treffen. Es ist natürlich richtig, dass durch die Eigenständigkeit der KfW es bestimmte Sachgesetzmäßigkeiten gibt, die sich nicht ohne weiteres per Gesetzgebungsakt umgestalten lassen. Ich sehe das aber eher als eine tatsächliche Schwierigkeit und glaube, dass letzten Endes dieses eine politische Frage ist, wie weit will sich dann auch der Bundestag tatsächlich in diese Vorgänge einmischen. Das ist für Sie in gewisser Weise auch eine Geschmacksfrage. Ich sehe jedenfalls keine institutionelle Schmälerung der Befugnisse des Bundestages.

**SV Prof. Dr. Michael Sachs (Universität zu Köln):** Ich sehe es im Grunde, wie eben schon einmal gesagt, so wie Herr Tomuschat. Der Bundestag ist aus meiner Sicht keineswegs draußen, wenn dieser Vertrag, der ja nur die Details der Abwicklung betrifft, wenn der einmal geändert werden muss. Warum durch Vertrag und nicht durch Gesetz? Weil es eben flexibler ist, um auch mal auf Gegebenheiten reagieren zu können. Wenn der Vertrag geändert werden soll, dann muss das ERP-Sondervermögen mindestens an dem Vertrag mitwirken. Der Bundeswirtschaftsminister, der unterliegt der parlamentarischen Kontrolle. Ihn können Sie jederzeit vor den Ausschuss zitieren. Ich sehe da keine substanzielle Reduktion von Bundestagsrechten.

**Prof. Dr. Andreas Pfingsten (Universität zu Münster):** Das ist eine rechtliche, vielleicht eine politische Frage, aber keine zu der ich als Ökonom etwas beitragen könnte.

Die **Vorsitzende:** Dann würde ich, wenn es keine weiteren Fragen von der SPD-Fraktion gibt, die FDP-Fraktion um ihre Frage bitten. Herr Zeil, Sie haben das Wort.

**Abg. Martin Zeil (FDP):** Ich wollte den ZKA fragen, egal wer sich von Ihnen beiden zur Antwort berufen fühlt. Sie haben in Ihrem Gutachten noch mal abgehoben auf das Thema Wettbewerb. Würden Sie nachdem was jetzt gesagt worden ist, diese Problematik noch aufrechterhalten oder wie würden Sie das jetzt bewerten? Ob der Vertrag das so sicherstellt und wenn nein, wo würden Sie noch Änderungsvorschläge haben? Das Zweite ist das Thema: Erhalt der Substanz des Sondervermögens. Wie würden Sie die Thematik vielleicht etwas ausführlicher darstellend sehen? Das letzte Thema, bezüg-

lich der Effizienzgewinne an die KfW, wie würden Sie das bewerten, auch hinsichtlich der Bestimmungen des Durchführungsvertrages?

**Sve Dr. Katrin Burkhardt (ZKA):** Zur ersten Frage Wettbewerb: wir hatten in unserer Stellungnahme sehr deutlich ausgeführt, und ich möchte diese Forderung hier noch einmal betonen, dass wir eine Übertragung des ERP-Sondervermögens als Eigenkapital an die KfW aus ordnungspolitischen Gründen ablehnen. Wie ich schon gesagt hatte, ist ein Kapitalbedarf für uns bei der KfW nicht erkennbar. Die KfW hat aus eigenen Anstrengungen ihr Eigenkapital aus den letzten Jahren kontinuierlich steigern können. Im Jahre 2003 hatte sie ein Eigenkapital von 9,9 Mrd. Euro, 2006 von 15,3 Mrd. Euro. Man kann die Förderung aus dem ERP-Vermögen auch machen indem man die Verwaltung des Vermögens ausschreibt und die Erträge dann der KfW zur Durchführung des Fördergeschäftes zur Verfügung stellt. Wir sehen aus ordnungspolitischer Sicht das insofern bedenklich, weil das eine, in den Dimensionen noch nie da gewesene, Eigenkapitalerhöhung ist, die die KfW, gemessen an der Eigenkapitalausstattung zu einem der größten Kreditinstitute in Deutschland macht, ohne dass die KfW dabei dem KWG unterliegt. Dieser Hinweis ist wichtig. Wir machen uns als Kreditwirtschaftliche Verbände große Sorgen, dass die KfW dieses zusätzliche Eigenkapital für das Wettbewerbsgeschäft nutzt. Frau Matthäus-Maier hat schon richtig darauf hingewiesen, dass es im Durchführungsvertrag eine Klausel gibt, die ausschließt, dass das ERP-Sondervermögen für die IPEX-Bank oder für andere Tochterunternehmen zur Verfügung gestellt wird. Aber diese Klausel im Durchführungsvertrag, die im Wortlaut richtig wieder gegeben ist, schließt die Nutzung für das Wettbewerbsgeschäft keinesfalls aus. Das Kapital ist ja nicht markiert, d. h., die Regelung ist wirkungslos. Wenn ich zusätzliches Eigenkapital bekomme, was ich gedanklich für das Fördergeschäft reserviere, setze ich damit anderes Eigenkapital frei, was sehr wohl für die IPEX-Bank oder andere im Wettbewerb stehende Tochtergesellschaften genutzt werden kann. Wir sind der Meinung, dass diese Sorge, dass die KfW hier zusätzliches Wettbewerbsgeschäft übernehmen wird, sehr groß ist. Wir sind der Meinung, dass wenn man bei dieser Idee bleibt, das ERP-Sondervermögen an die KfW zu übertragen, das KfW-Gesetz in der Tat, das wurde vorhin schon einmal erwähnt, geändert werden müsste. Man müsste das Subsidiaritätsprinzip dort festhalten, d. h., dass die Aktivitäten der KfW grundsätzlich auf die Geschäftsfelder beschränkt werden, in denen Marktversagen vorliegt. Dann kann es keine Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschäft geben, dann wären wir an dieser Stelle hier sauber.

Die zweite Frage war zum Thema Substanzverlust. Ich hatte eingangs schon gesagt, dass wir hier aus einer ganzen Reihe von Gründen deutliche Substanzverluste für das ERP-Sondervermögen befürchten und damit auch auf die Förderungsmöglichkeiten für den Mittelstand. Das sind die 2 Mrd. Euro, das sind diese festgelegten 590 Mio. Euro, die zum Erhalt des ERP-Sondervermögens und zur Beibehaltung der Förderintensität jährlich erwirtschaftet werden müssen. Ein Betrag, der uns unzureichend erscheint und wo wir glauben, dass der dringendst noch einmal neu berechnet werden müsste und auch im Zeitablauf immer wieder neu berechnet werden müsste, so dass es hier im Zeitablauf keinen Substanzverlust gibt. Zum Durchführungsvertrag hatte ich die wesentlichen Sachen auch schon gesagt, aber ich möchte noch einmal auf diesen einen Aspekt eingehen, den Sie gerade hier erwähnt haben: Effizienzgewinn. Es ist nicht einsehbar, warum Effizienzgewinne grundsätzlich nur der KfW zugerechnet werden und das ERP-Sondervermögen hier mit einer erfolgsunabhängigen Entlohnung

abgefunden wird. Sondern bei Effizienzgewinnen in einem normalen Vertrag in der privaten Wirtschaft, wenn hier zwei zusammen gehen, dann ist es klar, dass beide Parteien in irgendeiner Form mitbeteiligt werden. Wir sind der Meinung, dass der Durchführungsvertrag gerade was die Entlohnung angeht, also was diese Verteilung zwischen Chancen und Risiken angeht, dass der dringend überarbeitet und entsprechend angepasst werden müsste, so dass hier keine Risiken für die Mittelstandsfinanzierung, die ja beabsichtigt ist, entstehen. Wenn ich das noch hinzufügen darf, das hatte ich vorhin schon einmal gesagt. Wir sind der Meinung, dass man den gleichen Effekt für die Mittelstandsförderung auch durch eine ganz andere Gestaltung haben könnte. Also keine Übertragung als Eigenkapital an die KfW mit den entsprechenden ordnungspolitischen Problemen, die wir damit haben, sondern Ausschreibung der Vermögensverwaltung dieses großen Betrages, möglicherweise in Tranchen oder als Ganzes, das kann man noch einmal untersuchen, was da das günstigere wäre. Man muss in jedem Falle alle Alternativen der Vermögensverwaltung prüfen. Man kann nicht sagen, das muss diese Institution sein, in diesem Fall die KfW, sondern man muss alle Alternativen prüfen, um das ERP-Sondervermögen im Sinne der Mittelstandsfinanzierung so zu optimieren, dass es auch nachhaltig zur Mittelstandsfinanzierung zur Verfügung steht.

**Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.):** Dann noch einmal: Stärkung der KfW, Schwächung des ERP. Und dann noch die Frage, dass alles das, was im Vertrag steht, nicht mehr Sache des Parlamentes sein wird. Wenn wir das alles zusammennehmen, dann stellt sich die Frage, zu welchem Zweck denn diese ganze Veranstaltung? Man könnte ja alles beim Alten lassen. Dreht es sich nun nur darum, dass die KfW dann ins Wettbewerbsgeschäft hineinkäme, dann könnte sie Geld verdienen für den Eigentümer, oder wenn Sie Ihrer Phantasie freien Lauf lassen, Herr Professor Pfingsten und Frau Dr. Burkhardt, was könnte denn noch Grund sein für diese Maßnahme?

**SV Prof. Dr. Pfingsten (Universität Münster):** Das ist natürlich zu einem bestimmten Maß eine spekulative Frage, die für einen Wissenschaftler schwierig ist. Ich widerstehe der Versuchung, eine Diskussion über Wissenschaft zu führen. Ich glaube schon, dass es absolut richtig und legitim ist, bei Vermögen, die man verwaltet, regelmäßig oder aber von Zeit zu Zeit darüber nachzudenken, ob man die richtigen Anlageformen hat, die richtigen Einsatzmöglichkeiten, um diese Vermögen zu dem angestrebten Zweck zu mehren. In diesem Fall auch zur Verbesserung der Erhöhung der Beträge, die man z. B. in die Wirtschaftsförderung stecken könnte. Von daher ist diese Diskussion sinnvoll. Es ist auch sinnvoll, wie im Gesetzesvorspann geschrieben, vielleicht die Zielsetzung zu verfolgen, die Schulden des Bundes insgesamt transparenter zu machen. Man kann vielleicht die Frage stellen, ob das durch die hier vorgeschlagene Transaktion wirklich erreicht wird, denn z. B. Garantien und ähnliche Dinge zu übernehmen, da bewegen wir uns letzten Endes im Bereich von Optionsgeschäften, die in der Wissenschaft mit schwierigen finanzmathematischen Methoden bewertet werden. Das ist unklar, insbesondere wenn ich im Bereich von nicht am Markt handelbaren Krediten bin, ob das eine Verbesserung der Transparenz hat. Insofern wären das Dinge, die ich mir wünschen würde, die man prinzipiell mit einer Neustrukturierung erreichen könnte. Es ist hier genügend angesprochen worden. Ich muss es glaube ich nicht wiederholen, dass hier in dem Ganzen eine ganze Reihe Risiken drinstecken. Ich würde es allerdings nicht so sehen, dass das Argument, dass prinzipiell auch jemand das Geld wie

einen Fonds verlocken kann, ein Argument ist, was zwingend ist für den Einsatz in der KfW sprechen würde. Es können auch andere, genau wie die KfW, nicht zocken, indem man z. B. Verwaltungsvereinbarungen trifft, die Benchmarks setzt, die Risikolimits setzen und Ähnliches. Ich glaube, dass man in diesem Bereich vorwärts kommen könnte. Über die genauen Hintergründe zu spekulieren, die genau diese Form von Transaktionen vorschlagen, das möchte ich hier nicht machen.

**Sve Dr. Katrin Burkhardt (Zentraler Kreditausschuss (BVR, BdB, vdp und DSGVO)):** Ich kann natürlich auch nur spekulieren, aber die Kreditwirtschaftlichen Verbände sind der Meinung, dass bei dem Gesetzentwurf und auch bei dem Durchführungsvertrag eigentlich zwei Sachen im Vordergrund stehen. Das ist zum einen die Stärkung der KfW, durchaus eben auch unter Anerkennung der Gefahr, dass es hier zu einer Ausweitung des Wettbewerbsgeschäfts kommt. Ich sagte bereits, das Kapital ist nicht markiert. Zusätzliches Kapital setzt anderes Kapital frei, was dann für das Wettbewerbsgeschäft genutzt werden kann. Ich möchte nur an die letzten großen Transaktionen der KfW erinnern, Finanzierung von Airbus-Geschäften, von Air India zum Kauf von Airbusgeschäften. Ich weiß nicht wie viele es waren, ca. 500 Mio. Euro. Oder dann in Frankreich, die Finanzierung oder Förderung des Wohnungsmarktes, wo dann 400 Mio. Euro zur Entwicklung des Wohnungsmarktes in Frankreich als Global-Darlehen gegeben werden. Das sind alles Sachen, die könnte eine private Institution in dieser Form auch machen. Zweites Ziel scheint uns ganz deutlich zu sein, die Finanzierung des Bundeshaushalts. Hier geht es nicht nur um die 2 Mrd. Euro, sondern die ganz große Gefahr geht hier in meinen Augen von den 14 Mrd. Euro aus. Das heißt, wenn ich Forderungen und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe an den Bund übertrage, die Forderungen und das habe ich auch gehört, dass das wohl beabsichtigt sein soll, die können ziemlich schnell verkauft werden. Das heißt, die Einzahlungen fließen dann dem Bundeshaushalt zu. Die Verbindlichkeiten stehen dann noch eine Weile und müssen dann in den Folgeperioden beglichen werden. Möglicherweise auch mit entsprechenden Auswirkungen auf die Verpflichtung zur Zwischenfinanzierung, die im Durchführungsvertrag geregelt ist. Das sind diese beiden Ziele, die wir hier sehen. Die Kreditwirtschaftlichen Verbände sprechen sich ganz klar für das Ziel einer effizienteren Wirtschaftsförderung aus, so wie es eigentlich auch beabsichtigt war. Wir sind aber der Meinung, dass hier wesentlich mehr Transparenz sein sollte, es sollte eine Ausschreibung sein und man soll sich dann für die beste Option, die es gibt, entscheiden, zur Optimierung des ERP-Sondervermögens und damit zu einer Optimierung der Mittelstandförderung in Deutschland.

**Abg. Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe noch drei kurze Fragen. Die erste geht an Herrn Professor Waldhoff. Habe ich Sie richtig verstanden, dass die Zustimmung der USA auch bezüglich der Übertragung von Eigenkapital an die KfW erforderlich ist, wozu erschwerend kommt, dass der Bundestag sich bei dieser Übertragung weitgehend selbst entmachten würde? Meine zweite Frage geht an Frau Matthäus-Maier: wären Sie damit einverstanden, wenn das Parlament erst dann über eine Einbringung von Eigenkapital in die KfW entscheiden würde, wenn die Frage der Einbeziehung der USA in die Neuordnung des ERP-Sondervermögens in Übereinstimmung mit den USA geklärt ist. Meine dritte Frage geht an Herrn Dr. Gelhausen: welche Folge hätte es für die Eigenkapitalqualität, wenn sich der Bundestag im Wirtschaftsförderungsgesetz gegen den KfW-Vorstand durchsetzen würde?

**SV Prof. Dr. Christian Waldhoff (Universität Bonn):** Von Eigenkapital im technischen Sinne steht nichts in dem Vertrag von 1949, also ist man auf die Interpretation dessen angewiesen, was dort drin steht, immer unter der Voraussetzung, dass die Passagen natürlich noch gelten. Da ist meine Interpretation, dass grundlegende Umgestaltungen der Zustimmung bedürfen und ich würde die Überführung in Eigenkapital als eine solche grundlegende Umgestaltung des gesamten ERP-Komplexes deuten. Insbesondere deshalb, weil die KfW eben nicht in gleicher Weise politisch steuerbar ist, wie es nach der jetzigen Verwaltung der Fall war und der Bund, wenn man von der völkervertraglichen Bindung ausgeht, den USA verantwortlich ist, für das was geschieht. Dann kommt eine Asymmetrie hinein. Der Bund ist den USA gegenüber verantwortlich, aber er kann nicht in jeder Hinsicht ungeschmäflert zumindest einwirken.

**Sve Ingrid Matthäus-Maier (KfW Bankengruppe):** Sie fragen mich, ob die KfW bereit ist, das abzuwarten. Schauen Sie mal, das Problem ist, dass ich dauernd Fragen beantworten muss, weil das zu einer Anhörung gehört, die eigentlich auch an die Bundesregierung gerichtet sein müssten. Hier liegt mir wirklich daran, diese Frage entscheidet nicht die KfW, die Frage, wie man mit den USA zurechtkommt, das entscheidet wirklich diese Bundesregierung. Ich teile zwar die Meinung von Herrn Professor Tomuschat, aber dafür bin ich nun wirklich nicht zuständig. Ich bitte, diese Frage dann in den normalen Sitzungen des Ausschusses mit der Bundesregierung zu klären. Ich kann nur sagen, ich konnte letzte Woche, bei der großen Energieeffizienzkonferenz - die in Berlin stattfand -, eine ganze Weile mit dem amerikanischen Botschafter, Herrn Timken sprechen und habe ihm noch einmal die Position dargelegt und auch versucht, die Ängste zu zerstreuen. Ich weiß nicht, ob das gelungen ist. Ich bitte darum, diese Frage an die Bundesregierung zu richten. Was ich noch für wichtig halte ist, weil die Frage nach der Größe bei diesem neuen großen Eigenkapital kam. Die Größe einer Bank richtet sich in der Regel nicht nach dem Eigenkapital, sondern nach der Bilanzsumme. Da waren wir Nr. 7 und da werden wir auch Nr. 7 bleiben. Das ändert sich nicht durch das Eigenkapital, weil Sie sagen, durch das Eigenkapital ist die KfW das Institut mit der zweitgrößten Eigenkapitalausstattung. Das stimmt nicht, wir wären die drittgrößte und insofern ist das Beispiel, was ich bringen möchte, ganz gut. Wir sind die Nummer drei. Die NRW-Bank wäre nach dem Eigenkapital die Nummer 2. Nur kann sie damit nichts anfangen, da das Wohnungsbau-Vermögen in Höhe von, ich glaube 16 Mrd. Euro in die NRW-Bank eingebracht worden ist, aber sie hat kein Recht damit umzugehen. Wir sind ein Zwischending. Wir bekommen das Eigenkapital, aber mit einer Zweckbestimmung, die wir umsetzen. Letzter Punkt, weil Sie EADS und Airbus ansprechen. Das geht alles durch unseren Verwaltungsrat. Ich kann wirklich nur sagen, dass die Vertreter vom ZKA, die hier sitzen, alle zugestimmt haben und zu Recht, weil das eben nicht Förderaktivitäten sind, sondern Marktaktivitäten, denn obwohl wir erst ab 1. Januar 2008 die IPEX ausgliedern, arbeitet die IPEX, also unser Export- und Projektfinanzierungsbereich, seit dem 1. Januar 2004 als Bank in der Bank, wie ein kommerzieller Arm. Das heißt, die Bedingungen der Zinsen, der Fristigkeit, der Syndizierung mit anderen Instituten - ich weiß es nicht aus dem Kopf, aber Airbus wird normalerweise mit anderen Banken syndiziert, so ein Ding kostet je nach Modell zwischen 80 und 90 Mio. Euro das wird nach marktmäßigen Kriterien gemacht und ist schon heute, d. h., seit 2004, keine Fördertätigkeit. Mit dem, was wir machen, bewegen wir uns haargenau nach intensiver

Absprache auch mit Ihren Kollegen, die wir alle gut kennen und die im Verwaltungsrat sitzen, arbeiten wir uns ganz eng an der Verständigung 2 entlang. Ich frage auch immer wieder zurück, ob das in Ordnung ist, was wir machen. Dann wird genickt und dann ist es in Ordnung. Lassen Sie uns weiter, wie bisher, in guter Kooperation das Ganze regeln. Wir haben die Verständigung 2, Sie sollten bitte keine Sorge haben, der Vorstand der KfW hat nicht die Absicht, in seinem kommerziellen Geschäft dieses Geld einzusetzen.

**Abg. Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Frau Vorsitzende, ich hatte eine Frage gestellt, darauf keine Antwort bekommen und dann auf zwei nicht gestellte Fragen eine Antwort bekommen. Ich hoffe doch, dass dies nicht von unserer Zeit abgeht. Das wäre mir sehr wichtig. Eigentlich würde ich bei der nicht beantworteten Frage, doch noch einmal nachhaken wollen. Die Frage wurde von Frau Matthäus-Maier nicht beantwortet, weil sie zu Recht sagte, die Entscheidungskompetenz liegt natürlich bei dem Parlament. Ich habe sie aber nach der Meinung der KfW zu diesem Sachverhalt gefragt.

**SVe Ingrid Matthäus-Maier (KfW Bankengruppe):** Ich will Sie trotzdem noch einmal darauf hinweisen, das klärt die Bundesregierung. Ich habe übrigens die Frage beantwortet und habe gesagt, ich schließe mich der Meinung von Professor Tomuschat an. Da er das gesagt hat, habe ich diese Frage beantwortet, Herr Kollege.

**SV Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (PWC):** An mich war die Frage gerichtet worden, ob eine andere Ausgestaltung der Regelung in der Zusammenarbeit zwischen KfW und Parlament die Eigenkapitalqualifizierung gefährdet. Die Antwort lautet ganz klar: es kommt natürlich darauf an, in welcher Art. Für die Extremsituation kann ich es klar sagen. Wenn die KfW die Funktion eines Verwalters eines fremden Fördervermögens hat, bei dem Entscheidungen über Einzelheiten der Verwendung dieses Vermögens beim Parlament oder beim Bund liegen, dann gibt es keine Eigenkapitalqualität. Auf der anderen Seite: wenn genügend Verantwortlichkeit in der Umsetzung bei der KfW liegt unter Beachtung der Zweckbindung, wie es im Moment im Gesetz vorgesehen ist, dann kann die Eigenkapitalqualität gewahrt werden. Dazwischen mag es jetzt eine Vielzahl von Abgrenzungen und Detailfragen geben, auf die man so generell nicht antworten kann, sondern die man diskutieren müsste.

**Abg. Franz Obermeier (CDU/CSU):** Ich richte mich auch gleich mit der Frage an Herrn Dr. Gelhausen: warum hat man ein solches kompliziertes Konstrukt gewählt, in dem das Kernproblem aus meiner Sicht dieses ist, dass das Eigenkapital der KfW billanzierfähig aufgestockt wird, um ein zusätzliches Kreditvolumen von rund 50 Mrd.Euro zu generieren, wenn die KfW dies gar nicht will und nicht braucht und uns nur Schwierigkeiten in der Frage der Rückholbarkeit macht. Vielleicht zwischendurch noch die Antwort auf die mehr rhetorische Frage von Frau Matthäus-Maier von vorhin: die Bundesregierung kommt schon noch dran, machen Sie sich da keinen Kummer. Denn wir haben immer gesagt, dass wir in der Frage der vertraglichen Regelungen die Kontrolle als Parlament behalten wollen, von Anfang an. Dann schreiben wir dies auch in das Gesetz rein, wenn wir eine Mehrheit bekommen. Herr Hauser, insofern hat sich in den letzten Jahren überhaupt nichts verändert, gar nichts. Aber ich will den Damen und Herren Sachverständigen nur zwischendurch sagen, so einfach wie das hier gelegentlich

dargestellt wurde, ist das mit den gesetzlichen Änderungen nicht. Das wird nach meinem Verständnis viel zu locker gesehen. Also, Herr Dr. Gelhausen: warum wird so etwas Kompliziertes gewählt, wenn es der eine Partner gar nicht will, auf der einen Seite eine breite parlamentarische Meinung vorhanden ist, dass man den Zugriff des Parlaments insofern nicht entziehen sollte.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Gelhausen erhält jetzt das Wort, wohl wissend dass es zum demokratischen System gehört, dass man im Parlamentarismus immer eine Mehrheit braucht.

**SV Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (PWC)**: Danke für das Wort, aber wie schon einmal am heutigen Tage gesagt wurde, muss auch ich sagen: Motive sind die Dinge, die einem Sachverständigen nicht am Nächsten liegen. Ich kann ihnen zwar sagen, dass ich darüber informiert bin, dass schon das Eckpunktepapier die Aussage enthält, dass die Mittel als Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich kann ihnen auch sagen, warum es kompliziert geworden ist, weil nämlich die Aufrechterhaltung der Rechte des Parlaments nur schwer vereinbar mit der Übertragung als Eigenkapital ist. Das ist völlig klar. Wenn man es aber will, muss man auf einer Linie fahren und Regelungen treffen, wie sie der Gesetzesvorschlag jetzt enthält. Ich glaube, darauf muss ich meine Antwort beschränken. Tiefer gehende Motive sind nicht mein Schreibtisch.

**Abg. Franz Obermeier (CDU/CSU)**: Aber wenn es der Partner gar nicht braucht und will?

Die **Vorsitzende**: Liebe Kollegen und Kolleginnen, ich würde jetzt wirklich darum bitten, dass wir die Diskussion, die wir im Ausschuss mit der Bundesregierung führen müssen, auch im Ausschuss mit der Bundesregierung führen, und dass wir die Sachverständigen nicht zu Dingen befragen, die die Bundesregierung beantworten muss. Das muss ich jetzt auch an meine eigenen Kollegen und Kolleginnen richten. Das ist nicht Sinn und Ziel der heutigen Anhörung. Heute geht es darum, die rechtlichen Bewertungen und Fragen zu erörtern, die Bewertungen, auch die finanzpolitischen Bewertungen kennen zu lernen. Alles andere müssen wir in der Ausschusssitzung mit der Bundesregierung klären. Jetzt hat Herr Kollege Dr. Fuchs das Wort.

**Abg. Dr. Michael Fuchs (CDU/CSU)**: Ich habe nur drei ganz kurze Fragen. Einmal möchte ich diese an Sie, Frau Dr. Burkhardt, richten: die Eigenkapitalsituation der KfW wird durch diese Maßnahmen, je nachdem wie man das Nachrangkapital betrachtet, aber das kann man im Prinzip wie Eigenkapital betrachten, um ca. 10 Mrd. Euro verbessert. Das ist unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten, Sie haben es eben angesprochen, durchaus fragwürdig. Wo sehen Sie da die größten Probleme? Sehen Sie da überhaupt Probleme? Frau Matthäus-Maier hat eben angedeutet, dass es dort eigentlich keine Probleme geben könnte, weil ihre Spitzen-Banker im ZKA bzw. im Verwaltungsrat auch vertreten sind. Ich habe selbst acht Jahre diesem Gremium angehört. Also, ich würde ganz gerne von Ihnen das noch einmal sehr deutlich dargelegt bekommen, weil dies für uns immer ein Punkt war, an dem wir gewisse Schwierigkeiten gesehen haben. Die zweite Frage richtet sich an Ernst & Young, die nun längere Zeit in diesem Verfahren drin waren. Sie haben ja viele Unternehmen zu beraten. Stellen Sie sich vor, Sie haben ein Unternehmen, die haben 10 Mrd. Euro, die sie anlegen sollten. Würden sie solche Verträge unterschreiben? Die dritte Frage geht an Herrn Hauser. Wir haben hier zwei wesentli-

che Rechte, die das Parlament bisher hatte: zum einen das Dispositionsrecht über das Eigenkapital und zweitens das Dispositionsrecht über die Förderung: Die Förderung haben wir mehr oder weniger behalten, die über das Eigenkapital mehr oder weniger verloren. Würden Sie das genauso sehen, oder würden sie dem Parlament raten, hier noch einmal in dem parlamentarischen Verfahren nachzubessern?

Die **Vorsitzende**: Bevor die Sachverständigen jetzt antworten, habe ich einfach eine Bitte. Wir haben jetzt noch 20 Minuten Zeit. Herr Dr. Fuchs hat drei Fragen gestellt, die sollen auch beantwortet werden. Ich habe nur die Bitte an Sie, im Auge zu behalten, dass wir noch 10 Minuten für die Schlussrunde brauchen. Das wäre mir wirklich ein wichtiges Anliegen, dass wir diese noch haben. Deshalb die Bitte an die Sachverständigen, so zu antworten, dass wir spätestens um 15:20 Uhr die Antwortrunde beendet haben. Damit sind sie gut bedient, Herr Kollege Dr. Fuchs.

**SVe Dr. Katrin Burkhardt (Zentraler Kreditausschuss (BVR, BdB, vdp, DSGVO))**: Ich glaube, ich möchte im Wesentlichen darauf zurückgreifen, was ich schon einmal gesagt habe. Es stimmt, meist wird am Bilanzvolumen die Größe einer Bank ausgemacht, man kann aber jetzt als Hilfsgröße auch die Eigenkapitalausstattung heranziehen. Die Situation ist eine andere als bei der NRW-Bank, wo es in der Tat ein nicht liquides Vermögen gibt, was dort drin ist. Wir haben es hier mit einer substantiellen Eigenkapitalerhöhung zu tun, die die KfW zur zweit- oder drittgrößten Bank in der Bundesrepublik machen würde. Das allein ist ordnungspolitisch schwierig, zumal die KfW auch aufgrund ihrer eigenen Eigenkapitalausstattung und ihrer besonderen Situation als Förderbank über ein hervorragendes Rating - ein Triple-A-Rating - verfügt und somit das Eigenkapital eigentlich überhaupt nicht benötigt. Man stellt sich die Frage, wozu eigentlich die KfW das Eigenkapital benötigt. Wenn wir ganz ehrlich sind, wir wissen es nicht. Das ERP-Fördervolumen könnte anderweitig aufrechterhalten werden, indem man das Vermögen anderweitig verwaltet und die Erträge für die Förderung des Mittelstandes weiterhin über die KfW nutzt. Wir halten es für ordnungspolitisch bedenklich und sind der Meinung, dass man die Förderung auch durch eine ganz andere Konstruktion erreichen könnte. Man könnte es z. B. als Treuhandvermögen vergeben. In der Tat, es würde zu keiner Eigenkapitalerhöhung führen. Man könnte es als Genussrechtskapital machen, wenn man es denn unbedingt der KfW gibt, oder man nimmt eine dritte Institution, die man über eine öffentliche Ausschreibung ermittelt. Dies würden wir für den ordnungspolitisch besten Weg halten.

**SV Ullrich Lenz (Ernst & Young AG)**: Herr Dr. Fuchs, Sie fragen, wie legt man 10 Mrd. Euro am Besten an. Wir haben schon Frau Dr. Burkhardt über grundlegende Alternativen zu der Anlage in der KfW gehört, die gibt es. Herr Professor Pfingsten hat auch schon darauf hingewiesen, dass es dabei durchaus überschaubare Risiken und Möglichkeiten gibt. Es gibt zusätzlich auch noch ein gewisses, wie wir sagen Upside-Potenzial. Es kann also noch besser kommen als bei einer gedeckelten Konstruktion, wie wir sie jetzt zumindest zeitweise vorfinden. Was aber immer bedenkenswert ist: wichtiger als die Frage, wie genau ich etwas anlege, ist diese Frage der Vermögensstreuung, der so genannten „asset allocation“. In dieser Hinsicht sehen wir natürlich große Veränderungen, denn wir haben jetzt eine breite Streuung der „assets“ auf der Aktiv-Seite, wir haben einen hohen Anteil von liqui-



ditätserzeugenden Vermögensbestandteilen, wir haben eine ausreichende Haltung auch liquider Vermögensgegenstände, um jederzeit flexibel reagieren zu können. Das jetzige ERP-Sondervermögen ist auch in der Lage, sich hier selbst zu steuern. In Bezug auf die Vermögenszusammensetzung können wir nur sagen, dass es eine Vermögenszusammensetzung ist, die jetzt in der Neuordnung eine völlig andere Qualität besitzt. Die Streuung nimmt ab, anteilig liquiditätserzeugende Vermögensbestandteile nehmen ab, die Haltung liquider Vermögensbestandteile zur jederzeitigen Reaktion innerhalb des ERP-Sondervermögens nimmt ab und die Steuerbarkeit nimmt insgesamt ab. Das heißt, wir haben es hier mit einer anderen Qualität und einer anderen Qualität der Vermögenszusammensetzung, die auch die Substanz des Vermögens selbst beeinflusst, zu tun. Wenn ein Unternehmen zu mir kommen würde und fragen würde, ob er im übertragenen Sinne alle seine Eier in einen Korb setzen soll, würde ich sagen, dass dies nicht gerade ökonomischen Regeln entspricht.

**SV Norbert Hauser (BRH):** Herr Dr. Fuchs, das BMWi hat auch etwas anderes geraten, zumindest habe ich das dem Gutachten von Ernst & Young entnommen. Jetzt die Frage zum Parlament, natürlich können sie das Eigenkapital zurückholen, das geht. Da haben wir auch schon darüber gesprochen, entsprechende Gesetzesänderungen mit all den Folgen oder Nicht-Folgen, die sich daraus ergeben, in jedem Fall, die sich aus den dann erneuten Veränderungen der Förderstruktur ergeben. Bei dem Nachrangdarlehen, wenn wir das Eigenkapital draußen lassen, wird es dann schon etwas problematischer. Nach Art. 1 §. 6 Abs. 1 überträgt das ERP Teile seines Sondervermögens, als Förderrücklage oder als Nachrangdarlehen, an die KfW. Im selben Paragraphen, einen Absatz später, steht dann schon „und“ als Nachrangdarlehen. Wenn man dann in den Art. 2 § 4 Abs. 1 geht, wird man auf den Vertrag verwiesen. Dort heißt es, „sie überträgt Eigenkapital in Höhe von 4,65 Mrd. Euro darüber hinaus das verfügbare Kapital“. Und dann im Vertrag in § 1, da heißt es, „die in der Anlage zu diesem Vertrag abschließend bestimmten Vermögensgegenstände“. Dann gehen wir in die Anlage und da steht „überträgt im Zuge seiner Neuordnung zum Stichtag sämtliche ihm zuzuordnende Vermögensgegenstände, nach dem Stand zum Stichtag, auf die KfW“. „Hiervon ausgenommen,“ und dann kommt Airbus und der Dachfonds. Jetzt muss man sich die Frage stellen, was ist denn, wenn das Nachrangdarlehen gekündigt ist? Das können sie ja machen. Können sie denn mit dem Geld überhaupt noch umgehen? Nach den Paragraphen, die ich ihnen gerade genannt habe und der Anlage, nein, dann müssten Sie das Gesetz ändern, denn im Gesetz steht, dass sie sämtliches verfügbares Kapital an die KfW übertragen. Sämtliches verfügbares Kapital an die KfW übertragen heißt eben alles. Das wird auch aus dem Vertrag deutlich in § 1 und aus der Anlage zum Vertrag. Insofern können sie vielleicht zum Ergebnis kommen, das wollen wir gar nicht. Natürlich soll über das Nachrangdarlehen auch anders verfügt werden können. Nein, ich frage die Bundesregierung, schauen Sie in den Vertrag und sehen Sie ins Gesetz, wenn es dort Unklarheiten gibt, dann muss man dies schleunigst ändern, damit diese Unklarheiten da raus kommen. Nach Gesetz und Vertrag ist alles verfügbare Kapital an die KfW zu übertragen, alles. Und es gibt eben keine Regelung, weder im Gesetz noch im Vertrag, was passiert, wenn das Nachrangdarlehen gekündigt wird. Die KfW hat außerordentliche Kündigungsrechte beim Nachrangdarlehen. Das ist ja auch richtig. Nur was ist denn dann? Greift dann wieder die Vorschrift, die Frau Dr. Burkhardt eben schon einmal kritisch angemerkt hat? Dann setzen wir uns doch zusammen und überlegen einmal. Sie brauchen keinen Vertrag, wenn es funktioniert. Sie

brauchen nie einen Vertrag, wenn es funktioniert. Ein Vertrag ist erst wichtig, in dem Moment, indem es nicht mehr funktioniert, dort wo es knirscht. Dann muss er klar sein. Dieser Vertrag ist nicht klar. Das Parlament ist zunächst draußen, Sie haben ja auch mit den Vertragsänderungen nichts zu tun. Da bleiben Sie vorne vor, der wird Ihnen nur vorgelegt. Da fragt man Sie nur, was denkt der denn darüber. Es gibt eben keinen Parlamentsvorbehalt. Also Sie sind da ganz anders beteiligt als Sie es bisher waren und insofern hat das Parlament eindeutig weniger Rechte, als es bis heute der Fall ist.

Die **Vorsitzende**: Ich komme jetzt zur Schlussrunde. Ich schlage vor, dass ich den Kolleginnen und Kollegen nacheinander das Wort gebe und dass dann die Sachverständigen auch nacheinander antworten, sonst wird es zeitlich etwas schwierig. Es liegen mir bereits drei Wortmeldungen vor. Kollege Schui, dann Herr Lange, Herr Zeil und Herr Fell.

**Abg. Prof. Dr. Herbert Schui (DIE LINKE.)**: Die KfW hat nun das höhere Eigenkapital, sie mag es möglicherweise zunächst gar nicht gewünscht haben, aber wenn man es mal hat, kann man damit auch was machen. Wenn man mehr Eigenkapital hat, kann man sich auf risikoreichere Geschäfte einlassen. Ich unterstelle der KfW nicht, dass sie im Fonds-Geschäft rumzocken will, aber sie könnte beispielsweise risikoreichere Vorfinanzierungen von Großexporten oder ähnliches vornehmen. Ist daran gedacht worden? Die Frage ist an Herrn Dr. Gelhausen gerichtet.

Die **Vorsitzende**: Ich hatte ja gesagt, zuerst erhalten die Kollegen und Kolleginnen das Wort und dann bekommen die Sachverständigen noch einmal das Wort. Aber es wäre trotzdem notwendig zu sagen, wer befragt wird.

**Abg. Christian Lange (SPD)**: Dann will ich gleich sagen, an wen ich die Frage stelle, an Frau Matthäus-Maier. Politik ist immer Wiederholung, zwar ist der Kollege Obermeier hinausgegangen, aber zur allgemeinen Erkenntnis noch mal und für das Protokoll: wofür braucht die KfW das Geld, die Eigenkapitalerhöhung? Außerdem, was hierbei immer mitschwingt, ist die Diskussion um die Wettbewerbsverzerrung. Vielleicht können Sie dazu grundsätzlich noch ein paar Ausführungen machen.

**Abg. Martin Zeil (FDP)**: Ich habe auch zwei Fragen an Frau Matthäus-Maier. Halten Sie es denn für angemessen, oder finden Sie aus Ihrer Sicht vielleicht eine andere Lösung, dass die Effizienzgewinne ausschließlich der KfW zufließen sollen, während, im Fall dass die 590 Mio. Euro nicht erreicht werden, dies zu Lasten des ERP-Vermögens geht? Dies ist die erste Frage. Zweite Frage: haben Sie nicht die Sorge, dass Sie mit dieser Konstruktion gegen Art 87 des EG-Vertrages, also Thema staatliche Beihilfen, verstoßen? Da jetzt ohnehin Umstrukturierungen erforderlich sind, ziehen Sie sich nicht ein zusätzliches Problem hinzu?

**Abg. Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Ich möchte an Herrn Hauser noch eine Frage stellen und zwar die gleiche Frage, die ich vorhin an Herrn Dr. Gelhausen stellte, nämlich, welche Folgen es für die Eigenkapitalqualität hätte, wenn sich der Bundestag im Wirtschaftsförderungsgesetz gegen den KfW-Vorstand durchsetzen würde?

**Abg. Eckhardt Rehberg (CDU/CSU):** Dies schließt ein Stück weit an das an, was Herr Fell gefragt hat, nachdem Herr Hauser so eindringlich dargestellt hat, dass der heutige Status Quo sich deutlich von dem unterscheidet, was das Gesetz hergibt. Meine Frage: inwieweit entfaltet dann das Wirtschaftsplangesetz noch Bindungskraft gegenüber der KfW, weil darin durchaus in der Vergangenheit auch politisch motivierte Entscheidungen enthalten waren. Ich nenne nur ein Beispiel: es gab über Jahre hinweg große Schwierigkeiten bei der Durchleitung gerade von kleineren ERP-Krediten, Stichwort „Margen für die Hausbanken“. Das ist dann in diesem Haus in hohem Maße politisch entschieden worden. Meine Frage: inwieweit entfaltet das, was wir jedes Jahr im Wirtschaftsplangesetz Jahr verabschieden, noch Bindungswirkung auch gegenüber der KfW?

**SV Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (PWC):** Ich glaube die Antwort vorhin hat die Frage vollständig beantwortet. Ich kann leider den Willen des Vorstandes der KfW weder bestimmen noch vorhersagen.

**SVe Ingrid Matthäus-Maier (KfW Bankengruppe):** Vielleicht als erstes zu dem, was das Parlament und unsere Verwendung angeht. Die Antwort für Herrn Lange: die KfW, so steht es auch im Vertrag und entspricht dem Gesetz, führt die ERP-Wirtschaftsförderung entsprechend den Vorgaben des ERP-Wirtschaftsplangesetzes, einschließlich von Konkretisierungen durch das BMWi, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch. Sowohl im Gesetz als auch im Vertrag wird immer wieder bestätigt und an mehreren Stellen wiederholt: wir erhalten dieses Eigenkapital bzw. Nachrangkapital, um durch Generierung der entsprechenden Erträge die Förderung des ERP-Sondervermögens wie den Substanzerhalt umzusetzen. Als Benchmark sind die 590 Mio. Euro angesetzt. Zu nichts anderem hat der KfW-Vorstand die Absicht, dieses zu nutzen. Das gibt mir die Gelegenheit, auf Herrn Obermeier zu antworten, der, wie ich glaube, etwas ironisch gemeint hatte: die KfW wolle das Eigenkapital gar nicht. Nein, was ich gesagt habe, das bleibt. Die KfW hat sich nicht darum bemüht. Sie braucht es nicht für ihre eigene Risikotragfähigkeit. Wenn die KfW aber die Förderung und den Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens generieren soll, dann braucht sie dieses Eigenkapital und das Nachrangkapital und dann will sie es auch. Dann wird sie es nach bestem Wissen und Gewissen, im Sinne der Förderung des Mittelstandes umsetzen und dann freuen wir uns auch darüber. Zur Frage des Effizienzgewinns: selbstverständlich kommt das auch dem ERP-SV zugute. Wir zahlen einen höheren Zinssatz, als es bei Fremdkapital der Fall wäre. Ich hatte das gerade dargelegt: dieser komplizierte Mechanismus, dass wir das Nachrangkapital als hybrides Kapital anerkennen und 30 Cent draufzahlen und in der späteren Nachlaufzeit 15, 20 und 30 Cent. Das ist auch für das ERP-SV ein Effizienzgewinn. Es ist nicht so, als hätten nur wir etwas davon. Die Beihilfefrage ist geklärt. Brüssel hat nachgefragt und gesagt, solange das der ERP-Wirtschaftsförderung zu Verfügung steht, haben sie kein Problem. Ich kann nur wiederholen, wir haben nicht die Absicht, dieses Kapital zu anderen Zwecken als zur jetzigen ERP-Förderung und wie sie in Zukunft der Bundestag festlegt, zu benutzen. Von einer Entparlamentarisierung sehe ich nichts. Wir werden in Zukunft wie bisher das umsetzen, was der Wirtschaftsplan enthält. Was den Wettbewerb angeht, kann ich nur sagen, wir halten uns ganz eng an der Linie der Verständigung 2. Das kommerzielle Geschäft wird am 1. Januar 2008

ausgliedert. Dann ist es noch klarer und deutlicher, dass das von uns getrennt ist, was heute schon der Fall ist. Also wettbewerbsrechtliche Probleme sehe ich nicht.

**SV Norbert Hauser (BRH):** Ich möchte nur noch in Erinnerung rufen, das Airbus-Darlehen verzinst sich mit 5,3 %, wenn ich richtig gerechnet habe, liegt das sowohl über 4,8 % wie über 4,5 %, d. h. über die Effizienzgewinne kann man durchaus streiten. Jetzt zu der Frage, die Sie gestellt haben, Herr Fell. Letztlich wird es auf den ersten Konfliktfall ankommen. Nehmen wir an, das Wirtschaftsplangesetz sei sehr detailliert und der KfW-Vorstand wird nach dem Wirtschaftsplangesetz - das ist eine Konstruktion, das Grundlagenpapier muss gemeinsam aufgestellt werden – zu dem Ergebnis kommen: ich darf das nicht, was da von mir in dieser Detaillierung aus dem Wirtschaftsplangesetz verlangt wird. Der Deutsche Bundestag hat sich durchgesetzt. Ich darf das nicht. Dann muss das irgendjemand entscheiden und wahrscheinlich wird es dann ein Gericht entscheiden.

**Sve Ingrid Matthäus-Maier (KfW Bankengruppe):** Dann beschließt der Bundestag etwas, was wir nicht dürfen?

**SV Norbert Hauser (BRH):** Frau Matthäus-Maier, wir haben in der letzten Zeit immer wieder Diskussionen, bei denen es darum geht, verschiedene Interessen unter einen Hut zu bringen. Ich denke da auch an die Bahn AG. Da gibt es Interessenlagen auf der einen Seite und es gibt Interessenlagen auf der anderen Seite. Die Interessen Ihres Hauses müssen in bestimmten Situationen andere sein, als die Interessen des Bundes oder des ERP-SV. Die müssen andere sein, es geht gar nicht anders. Diese Interessenlagen sind auszufeuchten. Da kann es durchaus sein, dass Sie sagen: das was da von mir verlangt wird, kann ich meinem Haus nicht zumuten, dann gehen Sie einen Schritt runter. Es ist nicht der Gesetzesverstoß gegen das KfW-Gesetz, sondern Sie sagen aus geschäftspolitischen Gründen kann ich das meinem Haus nicht zumuten. Dann sagt die KfW, so was tue ich nicht und dann können Sie klagen. So was brauchten Sie bisher nicht. Was das Eigenkapital anbelangt, ist es letztlich, Herr Fell, die gleiche Situation. Sie sind heute Herr über das Eigenkapital, Sie sind es in Zukunft nicht mehr, es sei denn, sie ändern das Gesetz. Dann kommen sie wieder dran, aber dann geschieht all das was wir eben schon mehrfach diskutiert haben. Insofern, Frau Matthäus-Maier, kann ich es einfach nicht nachvollziehen, wenn Sie sagen, für das Parlament ändere sich nichts. Natürlich ändert sich für das Parlament etwas. Es ändert sich sogar substantiell etwas. Das Parlament ist in Zukunft nicht mehr so nah dran. Nun kann es das Parlament auch selbst entscheiden: das möchten wir gar nicht oder das interessiert uns vielleicht nicht so, oder die KfW macht das viel besser als wir und das BMWi muss sich auch nicht darum kümmern; spart auch die Kosten der Verwaltung, in § 9, die dann auch das ERP-SV zu übernehmen hat. Das kann man alles so beschließen. Aber zu behaupten, dass sich für das Parlament substantiell nichts änderte, das geht nicht. Es ändert sich für das Parlament substantiell eine Menge. Das Parlament muss und wird dann auch entscheiden, ob es das so haben will oder nicht.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Ich bedanke mich ganz besonders bei den Sachverständigen, aber auch bei den Kollegen und Kolleginnen für die sehr interessante, aber auch informative Anhörung.

Und ich denke, Sie alle werden als Bilanz ziehen, dass wir noch viele Diskussionen im Ausschuss haben werden. Ich wünsche Ihnen einen weiteren schönen Tag.

**Ende der Anhörung: 15:35 Uhr**

zo/sp/hü/pu/kl/mi/ha